

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover,

|| Eine eigentümliche Einrichtung der hannöverschen Lande

Von *Andreas Franitza – Schellerten*

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist eine Stiftung des öffentlichen Rechtes mit selbständiger juristischer Persönlichkeit¹. Diese Stiftung, die eine der größten in Deutschland ist, wurde im Jahre 1818 vom damaligen Prinzregenten Georg, dem späteren König Georg IV., auf Vorschlag des hannoverschen Kabinettsministers v. Arnswaldt errichtet, zusammen mit der Klosterkammer Hannover, der eigens zu seiner Verwaltung gegründeten Behörde.

Das Stiftungsvermögen besteht aus Gütermassen geistlicher Herkunft, die trotz Reformation, Gegenreformation und Säkularisation ausschließlich den ursprünglichen Zwecken verwandten Bestimmungen erhalten geblieben sind. Die Entwicklung, die sich dergestalt nur in den welfischen Landen vollzogen hat und in ihrer Form einmalig ist, beschreibt *Krusch* in seiner immer noch maßgeblichen Arbeit aus dem Jahre 1919 folgendermaßen:

„Die gewaltigen Stürme, welche den mittelalterlichen feudalklerikalischen Staats-Organismus seit Anbruch der Neuzeit erschütterten, die Reformation, der dreißigjährige Krieg und die französische Revolution, haben die großen geistlichen Gütermassen, die unser Vaterland einst durchsetzten, fast spurlos hinweggefegt, und nur noch in der historischen Erinnerung lebt der Spruch: ‚Unter dem Krummstab ist gut wohnen‘. Allein die welfischen Fürsten haben der Versuchung widerstanden [...], so hütet noch heute die Klosterkammer den Güterschatz der alten Klöster und Stifter, treu den Pflichten, die einst die Kirche

1) Der hier vorgelegte Aufsatz ist die für den Druck überarbeitete Fassung meines Vortrages, den ich anlässlich der Verleihung des Förderpreises des „Freundeskreises der Hochschule Sankt Georgen“ für das Studienjahr 1995/96 am 10. Januar 1996 gehalten habe. Er geht zurück auf meine 1995 an der Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen/Frankfurt am Main erstellte Diplomarbeit „Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover/Untersuchung zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung“.

ihrem obersten Schutzvogt dem römischen König und Kaiser auferlegte.“²

Doch nicht nur den Güterschatz der im Laufe der Zeit ausgestorbenen oder aufgelösten Klöster und Stifte hütet die Klosterkammer, einige Klöster und Stifte haben die „gewaltigen Stürme“ überstanden und bestehen fort: Sie gehören zu den Besonderheiten der hannöverschen Lande, heute Teil des Bundeslandes Niedersachsen. Für 15 der insgesamt noch 17 bestehenden evangelischen Damenklöster und -stifte ist die Klosterkammer Hannover zuständig, fünf dieser Klöster³ sind Bestandteil des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Wenn auch das Stiftungsvermögen nicht mehr als kirchliches Vermögen anzusehen ist, so ist es doch eine Vermögensmasse, die in großen Teilen unmittelbar kirchlichen Zwecken zu dienen hat: gemäß dem Grundsatz „Haftungsnachfolge bei Gesamtrechtsnachfolge“ bestehen Rechtsansprüche seitens der evangelischen und katholischen Kirchen. Hat auch das preußische Oberverwaltungsgericht im Jahre 1910 festgestellt, daß der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds Staat und Kirche als Dritter gegenübersteht, so ergibt sich hier ein außergewöhnlicher Fall des Staatskirchenrechts: eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts, die unter der Rechtsaufsicht des Landesministeriums steht, ist der Kirche gegenüber zu Leistungen verpflichtet.

„Eine Besonderheit ist das ehrfurchtgebietende Alter des Klosterfonds und der unverändert arbeitenden Klosterkammer Hannover sowie insbesondere die kirchlich geprägte Zielsetzung seiner Arbeit. [...] [und mit] seiner Institution ragt ein Stück landesherrlichen Kirchenregiments des 16. Jahrhunderts in die moderne Zeit. Bemerkenswert ist die verfassungsrechtliche Kuriosität, daß mit dem AHK sich ein Institut des konfessionellen Territorialstaats in den modernen, religiös neutralen Verfassungsstaat hinüberretten konnte.“⁴

Die Gründung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds ist einerseits ein in sich einmaliger Vorgang, andererseits dagegen die folgerichtige Konsequenz einer Entwicklung, die schon weit vor der Reformation begonnen hat, durch diese forciert und im reformatorischen Geiste umgestaltet wurde. Aus diesem Grunde ist auch in die vorreformatorische Zeit und damit in das Jahrhundert vor der Entstehung des Klosterfonds, die, wie noch zu zeigen ist, auf das Jahr 1542 datiert werden muß, zurückzugehen. Nur vor dem Hintergrund

-
- 2) Krusch B., Die hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz/Sonderabdruck aus den ‚Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen‘ 1 (1919), Hannover, o.J., 3.
 - 3) Vgl. Hamann M., Die Calenberger Klöster, Hannover 1977.
 - 4) Campenhausen A. Frhr. v., 450 Jahre Klosterfonds. 450 Jahre Reformation im Calenberger Land und Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds, Hannover 1993, 42.

des vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments und dem Gedankengut der Reformation lassen sich die Entstehung und die eigenständige Entwicklung des Klosterfonds verstehen.

Eine Zäsur erfährt die bisher kontinuierlich fortschreitende Entwicklung durch die Säkularisation. Im Königreich Hannover ist die Antwort auf die Säkularisation im Gegensatz zu allen anderen deutschen Staaten die Errichtung des Klosterfonds und der Klosterkammer im Jahre 1818 gewesen. Die damals geschaffene Einrichtung besteht bis heute fort, in ihrer historischen Entwicklung unangetastet und mit rechtlich einmaligem Charakter. Besondere Beachtung verdient das Vermögen des Klosterfonds. Einerseits ist es das Substrat der Stiftung, andererseits ist es auch ihre Aufgabe: Beides, Stiftungsmasse wie Stiftungszweck, sind untrennbar miteinander verbunden. Der folgende Artikel soll diese Institution, die im Bereich der ehemaligen preußischen Oberprovinz Hannover tätig ist, den außerhalb der welfischen Lande Wohnenden bekannt machen.

1 Grundlagen

1.1 Voraussetzungen des landesherrlichen Kirchenregiments

Die Maßnahmen des Klosterregiments der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen (1540–1545) haben ihre Wurzeln im vorreformatorischen Kirchenregiment einerseits und den Gedanken der Reformation andererseits. In Fortsetzung des bisherigen vorreformatorischen Kirchenregiments unter Einbeziehung reformatorischer Gedanken hat sie ein eigenes Klosterregiment entwickelt, dessen Grundanliegen von allen nachfolgenden Landesherren, denen das Fürstentum Calenberg-Göttingen angefallen ist, durchgehalten wurde. Wenn auch zeitweilig faktisch gegenteilig mit den Klöstern verfahren wurde, so blieb doch ihre Rechtsposition unangetastet und trug sich unter den verschiedenen Regierungen bis zur Säkularisation durch. Schließlich mündete die Entwicklung über Umwege der zentralen Verwaltung der Klöstereinkünfte in die Errichtung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

1.1.1. Klösterliche Stiftung und Reformation

Zu Beginn der Betrachtung der Auswirkungen der Reformation auf die Stellung der Klöster ist festzuhalten, daß diese nicht mit der vorreformatorischen Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments bricht, sondern dieses fortsetzt:

„Auch beim Stiftungsrecht läßt sich wie auf vielen anderen Gebieten des Lebens feststellen, daß zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert, zwischen vor- und nachreformatorischer Zeit, keine scharfe Zäsur vorhanden ist, sondern alles, was die Reforma-

tion im 16. Jahrhundert bewirkt hat, bereits im 15. Jahrhundert, zumindest in den Grundlagen, vorhanden gewesen ist“.⁵

So hat sich der staatliche Ausgriff auf kirchliches Eigentum, das in ihm schon immer Begehrlichkeit erweckt hat, fortgesetzt. Immer mehr hat der Einfluß des Landesherrn zugenommen, bis er dann schließlich in der Säkularisation zur Zeit der Französischen Revolution seinen Höhepunkt erreicht hat. Im Zeitalter der Reformation ist korrekterweise nicht von „Säkularisation“, sondern von „Verweltlichung“ oder „Sequestrierung“ zu sprechen, da der Staat nicht wie in der Säkularisation die Stiftungen gänzlich einverleibt, sondern unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsform seinen Interessen dienstbar gemacht hat⁶.

Durch die Reformation erfolgte die Überführung der Klöster zu der ihnen von der evangelischen Seite zugewiesenen, vermeintlich ursprünglichen Bedeutung. Dies geschah durch die Kirchen- und Klosterordnungen, die von den Landesherrn in Wahrnehmung der obersten Kirchengewalt, des IUS EPISCOPALE, als Notbischof erlassen wurden und die Grundlage für die kirchliche Neuordnung bildeten. Auch wenn sich nach und nach eine neue Kirche konstituierte, so verstand sich diese als die Umwandlung eines Kirchenwesens in ein anderes. Weil das Klosterleben nach Ansicht der Reformatoren grundsätzlich im Widerspruch zum Wort Gottes stand, wurde es abgelehnt⁷. Unter Berufung auf die „ursprünglichen Zwecke“ der Klöster wird ihnen die Aufgabe der Schulbildung und Armenfürsorge zugewiesen, da die evangelische Seite ein starkes Interesse hatte, den Rückfall der Stiftung des Klosters an den Stifter oder die Einverleibung in den fürstlichen Fiskus zu verhindern.

In bezug auf die Calenberger Klöster geschah diese Neuordnung dadurch, daß die Konvente reformiert wurden und die evangelische Lehre annahmen. Die Einführung der Reformation sah auch die Überwachung der Vermögenslage der einzelnen Klöster wie die Überwachung der Verwendung ihrer Ausgaben vor. Der Verlauf dieser Entwicklung führte dann über die Einsetzung fürstlicher Verwalter an den Klöstern zu einer zentralen Rechnungslegung und schließlich zu einer Zusammenfassung des Vermögens. Aber das ist keine Neuerung der Reformationszeit, sondern schon in vorreformatorischer Zeit

5) Liermann, H., Handbuch des Stiftungsrechts. Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, 125.

6) Der Begriff „Säkularisation“ ist erstmalig im Jahre 1646 bei den Vorverhandlungen zum Westfälischen Frieden gebraucht worden. Nachweis bei Liermann, Stiftungsrecht 125, Anm. 2.

7) „Der theologische Kerngedanke, den Luther in zahlreichen Schriften immer neu erklärt hat und der in den reformatorischen Bekenntnisschriften ausführlich dem herkömmlichen Verständnis entgegengestellt wurde, geht dahin, daß das Ordensgelübde eine Form der Werkgerechtigkeit ist, die das Verständnis des Evangeliums blockiert“. Campenhausen A. Frhr. v., „Evangelische Klöster in Niedersachsen, die Reformation und die staatliche Aufsicht“ (Kloster Walsrode/Klosterkammer Hannover [Hrsg.]: 1000 Jahre Kloster Walsrode, Walsrode 1986, 34).

ist unter Ausnutzung der Vogteigewalt erheblich Einfluß auf das Klostergut wie auch auf die inneren Verhältnisse des Klosters genommen worden.

Wenn auch der Zugriff auf kirchliche Stiftungen durch die weltliche Obrigkeit viel verbreiteter war als der auf das Vermögen kirchlicher Korporationen, weil diese als sich selbst gehörende, einfach daliegende Vermögensmassen wesentlich leichter in die Gewalt zu bekommen waren als Korporationsvermögen, „vor das der Korporation angehörige natürliche Personen schützend hintreten können“⁸, so blieben die Klöster nach wie vor begehrte Objekte, und das aus verschiedenen Gründen. Oft waren die Klöster mit großen Vermögensmassen ausgestattet, deren Besitz erstrebenswert schien. Mit der Besitznahme oder Verfügungsgewalt über das Kloster durch den Landesherrn wurde die Einflußnahme des bisherigen Stifters, sofern er noch lebte, oder des alten Schutzherrn zurückgedrängt: die Rechte der Gewaltenausübung im Klosterbereich (etwa niedere Gerichtsbarkeit oder Abgabenerhebung) gingen dann auf die Landesherrlichkeit über, die auf diese Weise ihre Territorien allmählich erweiterte. Am Ende dieser Entwicklung steht dann die Führung des Klosters wie eines fürstlichen Kammergutes, wenn auch die alte Rechtsform nicht angetastet wurde.

Die Art und Weise, wie die so in die Hand des Fürsten gekommenen Güter gebraucht wurden, läßt auf den Wert schließen, den die Zeit der Stiftung zumaß. Zumeist wurden die Stiftungen dem Staatsfiskus zugeschlagen. Herzog Ernst der Bekenner von Lüneburg ist seit 1525 in geradezu paradigmatisch konsequenter Weise gegen die Klostervermögen vorgegangen. Er hat diese nicht einfach nur sequestriert, unter staatliche Verwaltung genommen, sondern gegen den Widerstand der Klosterinsassen einfach okkupiert und die Vermögen eingezogen. Bezeichnenderweise ging der Spottvers über ihn um: „Alles was nur der Pfaffen, Mönich und Nonnen mag sein, nehme ich alles unter einen guten, evangelischen Schein.“⁹ An dieser Stelle wird auch die besondere Leistung der Herzogin Elisabeth von Calenberg erkennbar, die durch ihre Behandlung der Klöster einen ganz anderen Weg eingeschlagen hat, den ihre Nachfolger beibehalten haben und der über Zwischenstufen zur Entwicklung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds geführt hat.

Der staatliche Zugriff brachte aber nicht nur eine Ausbeutung der Klöster in landesherrlichem Sinne, sondern führte zu einem doppelten Stiftungsschutz. Zum einen wachte der Staat darüber, daß kein anderer auf das von ihm beanspruchte Vermögen Einfluß bekam und bewahrte es so vor Zugriff; zum anderen führte der Rechtsverkehr mit dem Kloster, von dem der Landesherr etwas zu erhalten suchte, zu einer Anerkennung als selbständige Rechtspersönlichkeit.

Die Auseinandersetzungen über die Rechte und den Einfluß auf die Stiftungen führten auch dazu, daß man sich grundsätzlich Gedanken über die Vereinbarkeit der Stiftung mit dem Anliegen der Reformation machte. Dem

8) Liermann, Stiftungsrecht 128.

9) Zit. bei Liermann, Stiftungsrecht 136.

Grundgedanken der Reformation widersprechende Stiftungen sind, sofern sie nicht an die Stifter oder deren Erben zurückgefallen sind, in „gemeinen Kästen“¹⁰ aufgegangen oder unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit nach der Reformation weitergeführt worden, wenn auch unter (zunehmend) zentraler Verwaltung. Zu den Stiftungen, die bestehen bleiben konnten, zählten die Klöster, wenn man als ihre eigentliche Aufgabe die Bildung und Armenfürsorge betrachtete, wie in der Reformation geschehen; die Kirchenordnung von Calenberg-Göttingen aus dem Jahre 1542 ist dafür ein anschauliches Beispiel.

Die konservative Haltung der Reformation gegenüber den überkommenen kirchlichen Stiftungen, zu denen auch die Klöster zählen, liegt auch darin begründet, daß diese als *DEO DICATUM*, als „Weihtum Gottes“, angesehen werden. So ist zu erklären, warum die Klöster nicht einfach enteignet wurden, obwohl ihre Zweckbestimmung aus reformatorischer Sicht nicht mehr anerkannt werden konnte: ihre Einkünfte wurden zentralisiert und für andere kirchliche oder als solche verstandene Zwecke wie Schulwesen und Armenfürsorge verwandt.

Weil die Klöster durch ihre Tätigkeit auf dem Caritas- und Bildungssektor von öffentlichem Interesse waren, blieben sie bestehen, wurden aber von innen heraus in evangelische Einrichtungen überführt: es erfolgte keine Einverleibung des Kirchengutes, sondern es kam zu einer Umwandlung im evangelischen Sinne. Diese Umwandlung war kein harter Bruch mit Bestehendem, wie die Reformation sich zunächst auch als eine Bewegung innerhalb der alten Kirche verstanden hat. Sie erfolgte in der Regel dadurch, daß von innen her ein Konfessionswechsel erfolgte, indem die Klosterkonvente die neue Lehre annahmen. So blieb die Rechtsform bestehen, die Fortführung des klösterlichen Lebens und der Verwaltung geschah aber in neuem, evangelischen Geist.

Die rechtliche Grundlage für den obrigkeitlichen Eingriff in das Stiftungswesen war das *IUS REFORMANDI* des Augsburger Religionsfriedens von 1555, das den evangelischen Reichsständen die Möglichkeit eröffnete, die Reformation in ihrem Gebiet einzuführen. Allerdings „ist die Reformation im Hinblick auf das Stiftungswesen erstaunlich konservativ geblieben“¹¹. Es ist nicht zu radikalen Umbrüchen, sondern zu sich allmählich vollziehenden Reformen gekommen. Weil das Kirchengut als „Weihtum Gottes“ angesehen wurde, tastete man im Fürstentum Calenberg-Göttingen die Klöster nicht an, „weil es Almussen sein, in Gots Ehre der Kirchen zu gut gegeben“¹², wie es Herzogin Elisabeth formuliert hat. Aus diesen Ansätzen hat sich eine zentrale Verwal-

10) Der gemeine Kasten ist eine Art Sammelvermögen aus Stiftungen, die ihren Sinn nach der Reformation verloren hatten, wie etwa Meßstiftungen und Stiftungen an Heilige. Dieses Vermögen wurde zur Armenfürsorge verwandt, in der Folge ergaben sich aber Probleme mit der Handhabung der Verwaltung und Zuteilung. Vgl. Liermann, *Stiftungsrecht* 133, 147–151.

11) Liermann, *Stiftungsrecht* 133.

12) Zit. nach: Krusch, *Klosterkammer* 40.

tung und Aufsicht des Vermögens gebildet, begonnen mit der Anweisung der Visitationsinstruktion, das Klöstervermögen zu inventarisieren¹³.

Stiftungen, die nicht den Vorstellungen der Reformation entsprachen und nicht umgewandelt werden konnten, stellten die Reformatoren vor Probleme, da das lutherische Kirchenrecht in den ersten Jahrhunderten die Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinde nicht hat herausarbeiten können. Ein Rückfall der Stiftungen mußte aber dringend verhindert werden, da ihre Finanzmittel für evangelische Zwecke dringend benötigt wurden, insbesondere für die Besoldung evangelischer Predigerstellen.

Die Lösung dieses Problems gelang durch eine Umwandlung des Stiftungszwecks gemäß den Formen des kanonischen Rechts. Es wurde eine Innovation statt einer Aufhebung vollzogen. Das Vermögen der untergegangenen juristischen Person des kirchlichen Rechts wurde anderen kirchlichen Zwecken gewidmet, so daß die Stiftung als solche nicht an die Stifter oder eventuell Anspruch stellende Erben zurückfiel und der evangelischen Sache nutzbar blieb. Die juristische Theorie des Reformationszeitalters achtete also den Stifterwillen weiter und respektierte den Stiftungszweck. Das unter fürstliche Verwaltung gelangte Kirchengut sollte bei Fortfall des Stiftungszweckes nicht für profane, sondern nur für kirchliche Zwecke, zu denen man Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke rechnete, verwendet werden. Auf diesem Wege überlebten viele Stiftungen als Rechtspersönlichkeit die Reformationszeit, wenn auch die Zentralisation der Stiftungen oftmals tiefgreifende Veränderungen brachte¹⁴.

Nach und nach erfolgte überall dort, wo keine Verschmelzung der Vermögenssubstanz mit Vermögensmassen anderer Zweckbestimmung erfolgt war, wieder eine genauer gefaßte Zweckbestimmung. Durch diese Maßnahme hatten die Kirchenvermögen wieder die Rechtsposition erlangt, die sie in vorreformatorischer Zeit innegehabt hatten: „die Aufnahme der kanonischen Rechtsanschauung, daß die einzelnen kirchlichen Institute juristische Personen und als solche Eigentumssubjekte der entsprechenden Zweckvermögen

-
- 13) Visitationsordnung für die Klöster im Fürstentum Calenberg-Göttingen von 1542. Abgedruckt bei Sehling E. (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen. Band VI, Niedersachsen, I. Hälfte, Die Welfischen Lande, 2. Halbband: Die Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen mit den Städten Göttingen, Northeim, Hannover, Hameln und Einbeck, Die Grafschaften Hoya und Diepholz, Anhang: Das Freie Reichsstift Loccum/bearb. von A. Ritter und A. Spengler, Tübingen, 1957, 860.
- 14) So sind beispielsweise die Güter der Lüneburger Frauenklöster unter Herzog Ernst 1529 zum Kammergut eingezogen worden, die Rechtspersönlichkeit wurde aber nicht angetastet. Bis heute sind die einzelnen Klöster, jetzt evangelische Damenstifte, rechtlich selbständige Subjekte (Körperschaften des öffentl. Rechts), die nur der Rechtsaufsicht durch das Land unterliegen.

sein“¹⁵. Damit war die grundsätzliche Eigenschaft der geistlichen Güter als Kirchengüter nach wie vor anerkannt. Allerdings ermächtigte eine Generalklausel die weltliche Obrigkeit, die Stiftungsüberschüsse nach eigenem Ermessen zu verwenden. Selten wurde dergestalt einwandfrei mit dem Klostervermögen verfahren wie unter Herzogin Elisabeth von Calenberg und ihren Nachfahren; in der Regel kam es zur Sequestrierung, die wie im Falle Lüneburg oftmals bis zur vollständigen Okkupation reichte.

Alte Stiftungen, die noch bestanden und deren Zwecke nicht reformationswidrig waren, erfuhren in einer rückläufigen Bewegung wieder eine Bestätigung ihrer Zweckbestimmung, was zu Respektierung und Anerkennung der einzelnen Stiftung führte. Auf diese Weise wurde die Notwendigkeit der Klöster als Einrichtung für Unterricht und Wohltätigkeit und damit das Kirchengut als zweckgebunden für Kirche, Schule, Armenfürsorge rechtlich anerkannt.

1.1.2. Vorreformatorisches landesherrliches Klosterregiment im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg

Die faktisch nicht realisierte, aber immer als Ideal vor Augen stehende Selbstbestimmung der Klöster und Stifte in inneren wie äußeren Angelegenheiten bildet den Ausgangspunkt der Geschichte des landesherrlichen Klosterregiments, an deren Ende die unumschränkte Verfügungsgewalt des Landesherrn über die Klöster in seinem Herrschaftsgebiet steht.

Angestrebtes Ideal war die völlige Freiheit der Klöster von weltlicher Gewalt wie Diözese, die unmittelbare Unterordnung unter die Reichsherrschaft und später unter den päpstlichen Stuhl. Ebenso wollten die Klöster frei sein in der Führung aller inneren wie äußeren Angelegenheiten. Von diesem Ideal waren die Klöster in der Regel weit entfernt. Meist waren die Klostergründer schwache lokale Gewalten oder nicht in der Nähe des Klosters präsent, um im Notfall für ihre Stiftung einzutreten. So ist es nur zu verständlich, daß sich die Klöster, deren eigentlicher Schutzherr viel zu weit weg war, um sie schützen zu können, nach anderen Schutzherren umsahen und sich unter den Schutz eines Vogts begaben, von dem sie sich Hilfe versprachen. Andererseits wußten die Stifter auch um die möglichen Folgen ihrer Abwesenheit für die Klöster: Damit die Klöster diese relative Freiheit nicht gegen den Willen des Stifters nutzten, wurden sie unter die Aufsicht eines Vogts gestellt.

Nicht immer aber suchte der jeweilige Inhaber der Vogteigewalt das Wohl des ihm anvertrauten Klosters zu mehren, sondern bisweilen lag diesem lediglich daran, seine eigenen Stellung politisch wie ökonomisch zu stärken, wirtschaftlich von dem unterstellten Kloster zu profitieren und deren weltliche Herrschaftsausübung an sich zu ziehen. Da an der Beseitigung solcher Vögte

15) O. v. Gierke, zit. nach Liermann, Stiftungsrecht 156. Hiermit ist interessanterweise der Fall der Rezeption kanonischer Rechtstheorie durch das reformatorische, evangelische Kirchenrecht gegeben.

den Herzögen wie den Klöstern gleichermaßen gelegen war, kam es zu einer allmählichen Ablösung der gräflichen Vogteigewalt durch die herzogliche.

Die unterschiedlichen Freiheiten der Klöster glichen sich dadurch immer mehr an, bis sie schließlich alle in gleichem Maße von der Landesherrschaft abhängig waren. In verschiedenen Urkunden haben es die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg als ihre Pflicht bezeichnet, die Gotteshäuser, insbesondere die von ihren Vorfahren gestifteten zu beschützen, und im Zuge der Wahrnehmung dieses Schutzes ihre Herrschaft über die Klöster allmählich ausgedehnt. Ein beredtes Beispiel dieser Ausübung ist die Teilung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1267: Die Herzöge verfügten eigenständig über die Aufteilung der Klöster und nahmen die Lehenszuweisung der Abteien und Propsteien selbst vor.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war der Mediatisierungsprozeß so gut wie abgeschlossen, und mit der Vogteigewalt ging auch der Gerichtsstand der Klöster auf den Fürsten über. Der 1495 an die welfischen Herzöge ergangene kaiserliche Lehensbrief verlieh ihnen die in den jeweiligen Fürstentümern „belegenen Klöster“ mit den „Regalien, Lehn und Weltlichkeit“, so daß diese nun eine rechtliche Grundlage besaßen, von „ihren“ Klöstern zu sprechen. Dieser Brief führte alle Klöster unterschiedslos auf das Lehensrecht zurück und bot die rechtliche Grundlage für ein landesherrliches Klosterregiment, das somit schon lange vor dem Beginn der Reformation bestand.

Die herzogliche Gewalt hatte den Vorrang erkämpft und in die inneren Verhältnisse der Klöster eingegriffen, sofern sie es für notwendig erachtet hatte. Vor allem in den Frauenklöstern, bei denen die äußere Verwaltung durch einen Propst geführt wurde und von dessen ökonomischer Tüchtigkeit der Fortbestand des Klosters abhing, griff die Landesherrschaft ordnend ein und setzte in Einzelfällen schon vor der Reformation weltliche Klosterverwalter ein, die einen beachtlichen Einfluß auf die Verwaltung des Klostervermögens nehmen konnten.

So gesehen bestand die Immunität der Klöster nur auf dem Papier, wenn sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit im Sinne des Lehensherrn dienstbar gemacht wurden. Selbst bei guter Haushaltsführung wären die auferzwungenen Leistungen nur schwer zu tragen gewesen, doch im ausgehenden Mittelalter war es um die Klöster schlecht bestellt und geistlicher wie wirtschaftlicher Verfall gingen miteinander einher und führten zu einem Niedergang des Klosterlebens.

Die notwendigen Reformationsbestrebungen setzten mit der Windesheimer Kongregation des Augustinerordens schon im 15. Jahrhundert ein; im Gebiet des heutigen Niedersachsen sind sie für die Klöster besonders mit dem Namen Johannes Busch verbunden, der mit Unterstützung durch den Braunschweiger Herzog Wilhelm d. Ä. eine Reformation der niedersächsischen Klöster begann. Besonderen Einfluß auf die Klöster erlangte die Bursfelder Union (Bestätigung der Generalkapitelsbeschlüsse 1451 durch den Kardinallegaten Nikolaus von Kues), der fast alle Benediktinerklöster Norddeutschlands beigetreten waren. Zu ihr gehörten vor der Reformation 18 norddeutsche Benediktinerabteien.

„Kern des Reformwerks der Bursfelder Kongregation war die Wiederbelebung echt benediktinischen Mönchtums durch eine straffe Disziplin und die liturgische Erneuerung“.¹⁶ Die Durchsetzung der Bursfelder Reform hatte zur Folge, daß sich in vielen Klöstern „seit der Einführung der Reform Jahrhunderte hindurch eine hervorragende monastische Disziplin feststellen“¹⁷ ließ; Inhalt und Durchsetzung der Reformen sind aus den Generalkapitelsreszesen der Bursfelder Union ersichtlich. Entgegen der in der Literatur über Klosterfonds und Klosterkammer immer noch vertretenen, wahrscheinlich auf *Krusch*¹⁸ zurückgehenden, Auffassung, die Reformation sei von den geistlich und wirtschaftlich verfallenen Klöstern nur zu bereitwillig angenommen worden, ist festzustellen, daß „nur in einem einzigen Kloster der [Bursfelder] Kongregation in Niedersachsen [...] die Reformation freiwillig und auf Betreiben des Abtes eingeführt,“ wurde, es aber in „allen anderen Abteien – einschließlich Bursfelde – [...] eines erheblichen Druckes von außen, meist von Seiten des Landesherrn bedurfte,“ um die Reformation durchzuführen“.¹⁹ Die von *Krusch* erhobene Behauptung von Auflösung und Niedergang der Klöster der Bursfelder Union in den braunschweigisch-lüneburgischen Landen zur Zeit der Reformation trifft nachweislich nicht zu.

1.2 Geschichtlicher Ort der Entstehung: *Die welfischen Lande*

1.2.1 Die Welfischen Territorien zur Zeit der Reformation

Der Ort, an dem die Entwicklung, die zur Bildung des Klosterfonds geführt hat, ihren Anfang nimmt, sind die welfischen Lande zur Zeit der Reformation²⁰. Zu dieser Zeit bestand das Herzogtum Lüneburg-Braunschweig aus den Linien Lüneburg, Braunschweig mit der Nebenlinie Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calenberg, zu dem 1512 das Fürstentum Göttingen hinzukam.

16) Faust U., *GermBen* VI, 1979, 31.

17) Ebd..

18) „Das Bild, welches die im Staatsarchiv befindlichen Protokolle der Jahreskapitel der Bursfelder Kongregation am Beginn der Reformation dieses Landes von den Klöstern liefern, zeigt sie in voller Auflösung und der Schmerzensschrei über den Niedergang [...] muß [...] mit Wehmut erfüllen.“ *Krusch*, *Klosterkammer* 19.

19) Faust, (wie Anm. 16).

20) Das welfische Herzogtum Braunschweig-Lüneburg entstand als staatsrechtliches Gebilde im Jahre 1235, als Herzog Otto das Kind, Enkel Heinrichs des Löwen, seine Eigengüter, die seit Heinrich dem Löwen nur Privatbesitz der Welfen waren, dem Reich übertrug und als Reichslehen zurückerhielt. Seit 1267 wurde das Herzogtum durch Erbteilungen in mehrere Linien aufgespalten. Alle Regenten der durch die Teilungen entstandenen Fürstentümer führten jedoch den Titel eines Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. Bis zur letzten Teilung im Jahre 1635 wurden die Herrschaften immer wieder zwischen und innerhalb der bestehenden Häuser geteilt, so daß zeitweilig sechs Linien nebeneinander bestanden, da die Welfen das Herzogtum nicht als Reichslehen, sondern als Privat- und Familienangelegenheit betrachtet und von daher gleichberechtigt zwischen den Erben aufgeteilt haben.

Alle Fürsten übten ein Klosterregiment aus, doch nur im Fürstentum Calenberg-Göttingen wurde das Klostervermögen nicht dem Staatsfiskus zugeschlagen, sondern selbstständig verwaltet.

Im Fürstentum Lüneburg begann die Reformation 1524 in der Residenzstadt Celle und wurde vom Landesherrn Herzog Ernst zunächst geduldet, ab 1526 dann öffentlich unterstützt. Bereits 1525, ein Jahr vor dem öffentlichen Bekenntnis zur lutherischen Lehre, versuchte er eine „Inventarisierung der Klostersgüter und -einkünfte, sowie Hinterlegung ihrer Kleinodien, Briefe und Siegel an einem sicheren Ort“²¹ durchzusetzen, die aber von den Klöstern nicht weisungsgemäß durchgeführt wurde; ebenfalls wurden verschiedene Erlasse der Visitatoren mit schärfstem Widerstand beantwortet. Da Herzog Ernst in seinem Territorium bis auf drei Männerklöster alle anderen aufgelöst und eingezogen, die verbliebenen an Besitz und Privilegien stark beschnitten hatte, ging der Widerstand zumeist von den Damenstiften aus, von denen er einige als Versorgungsanstalten für adelige Töchter erhalten mußte. 1527 wurde auf dem Landtag die Reformation für Klöster, Stifte und Pfarren beschlossen und der Herzog verschaffte sich das Patronatsrecht über ihm selbst wie fremden Herren unterstehende Kirchen. Wurde die Reformation teilweise freiwillig durchgeführt, so widersetzten sich besonders die Klöster seines Fürstentums, an deren Gütern Herzog Ernst gesteigertes Interesse hatte.

Über das Kirchenregiment im Fürstentum Grubenhagen sind keine Einzelheiten überliefert; 1596 stirbt die Grubenhagener Linie aus und fällt an Wolfenbüttel, 1617 durch Aussterben der Wolfenbüttler Linie an Lüneburg.

Das Fürstentum Wolfenbüttel wurde 1495 durch die Teilung des Hauses Braunschweig von Heinrich d. Ä. begründet, darauf folgten die Herzöge Heinrich d. J. (1514–1568), Julius (1568–1589) und Heinrich Julius (1589–1613), nach dessen Tode der Wolfenbütteler Zweig an die Lüneburger Linie fiel. 1568 wurde durch den ersten protestantischen Herzog unter Beratung des württembergischen Theologen Andreae die Reformation durchgeführt und eine Kirchen- und Klosterordnung erlassen. Der Geltungsbereich dieser Ordnung dehnte sich nach Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen im Jahre 1585 auf dieses aus. Mit der Kirchen- und Klosterordnung war die Rechtsgrundlage des reformatorischen Kirchenwesens im Herzogtum gegeben. Aus den bis 1600 erlassenen Verordnungen ist zu entnehmen, daß die Herzöge immer noch gegen die katholische Konfession vorgingen; „wo sich nur irgend eine rechtliche Handhabe fand, [sich] die Patronatsrechte über geistliche Institute zuschreiben“²² zu lassen, taten sie dies. Die frei werdenden geistlichen und Klostergüter sollten zur Füllung des Gemeinen Kastens dienen. Wenn

21) Sehling E. (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen. Band VI/1, Niedersachsen, I. Hälfte, Die Welfischen Lande, 1. Halbband: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg/bearb. von A. Ritter und A. Spengler. Tübingen 1955, 485.

22) Sehling, Evangelische Kirchenordnungen VI/1/1, 9.

auch die Kleinodien und andere Werte der Klöster in einem Gewölbe in Wolfenbüttel gelagert werden, wie es die Visitations-Instruktion von 1542 anordnet, so ist in der Klosterordnung von 1568 ausdrücklich festgestellt, daß derjenige, der

„die güter, so einmal zur ehr Gottes ergeben sind, der kirchen Gottes entzeucht un in sein eigen nutz verwendet, der wird gewislich ein nagenden wurm und ein böß gewissen, darzu keinen seggen Gottes haben und mus am jüngsten tag deshalb einen schweren stand thun“²³.

Im Fürstentum Calenberg-Göttingen hat sich eine andere Entwicklung vollzogen: Klöster und Stifter sind nicht sequestriert worden, sondern eigenständige Vermögensmasse unter gesonderter Verwaltung geblieben, wie im folgenden zu sehen ist.

2 Entwicklung der Calenberger Klöster vom 15. Jahrhundert bis zur Gründung von Klosterfonds und Klosterkammer im Jahre 1818

2.1. Calenbergisches Landesherrliches Kirchenregiment und das Klosterregiment der Herzogin Elisabeth

Elisabeth von Brandenburg, zweite Frau des katholischen Herzogs Erich I., der das Fürstentum Calenberg-Göttingen von 1495–1540 regierte, bekannte sich seit 1538 offiziell zur Reformation. Nach dem Tode ihres Mannes vermochte sie 1541 auf dem Landtage zu Pattensen die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn zu übernehmen. Ihr Klosterregiment gab den entscheidenden Anstoß der Entwicklung, die letztendlich in die Bildung des Klosterfonds mündete.

Im Jahre 1540 hatte sich Herzogin Elisabeth von dem protestantischen Pfarrer und Theologen Corvinus eine Kirchen- und Klosterordnung ausarbeiten lassen, die jedoch erst 1542 veröffentlicht wurde. Weil sie die Sorge für das Gotteswort und den rechten Gottesdienst zu den Pflichten des Landesherrn zählte, nahm sie das Aufsichtsrecht über die Kirchen und Klöster in Anspruch und ließ 1542/1543 im Sinne der erlassenen Kirchen- und Klosterordnung Visitationen durchführen.

Wie aus dem „Unterricht“ an ihren Sohn, einer Art politischem Vermächtnis, zu entnehmen ist, versteht sie den Landesherrn als den obersten Vogt der Kirchengüter, der diese niemals zum Eigentum, wohl aber zum Schutz hatte. In diesem Sinne hat Elisabeth wohl erheblichen Einfluß auf die Klöster ge-

23) Sehling, Evangelische Kirchenordnungen VI/1/1, 288.

nommen, ihnen aber ihre Selbständigkeit gelassen und sie nicht zu ihrem Kammergut eingezogen.

Die von Elisabeth veranlaßte Visitation der Klöster und die Einführung der Reformation sah die Abschaffung von Ordensregel, Ordenskleid, katholischen Gottesdiensten und Fastengeboten vor. Dem Mönchsstand wurde von den Reformatoren kein besonderer Verdienst zugemessen: Die Klosterinsassen konnten darum frei gehen, durften aber auch bleiben; es konnten weiterhin Novizen aufgenommen werden, aber zahlenmäßig nicht mehr als früher²⁴.

Die Visitatoren nahmen den Bestand an Silber, Wertsachen und Kleinodien auf und inventarisierten die Klosterurkunden, Stiftungsbriefe, Privilegien und Schuldverschreibungen der Klöster, die deren kostbarsten Besitz darstellten, und nahmen Einblick in die Vermögenslage der Klöster; sie stellten das ganze Klostervermögen unter landesherrliche Aufsicht²⁵, regelten die Verteilung der Einkünfte und legten die Dotationen fest. Die Überschüsse aus der Klosterwirtschaft wurden zu mildtätigen, caritativen Zwecken verwandt. Die Veräußerung und Verpfändung von Klostergut wurde verboten.

Die Visitation stieß in den Klöstern auf teilweise erbitterten Widerstand. Konnten sich die Männerklöster leichter widersetzen, bisweilen die Visitatoren und die von ihnen verordneten Verwalter einfach hinauswerfen, so gelang dies den Frauenklöstern nicht. Widerstand gegen die Kirchenordnung und die von ihr vorgesehenen Reformen wurde nicht geduldet: Wer sich widersetzte, wurde des Amtes enthoben. Im Sinne der Visitatoren unfolgsame Pröpste wurden ausgetauscht, später sogar durch weltliche Amtsmänner ersetzt, was der Landesherrschaft erheblichen Einfluß verschaffte. Auch durfte die Rechnungslegung des Propstes vor dem Konvent nur in Gegenwart fürstlicher Kommissare geschehen. Widersetzten sich Klosterobere, so wurde in Gegenwart der Visitatoren der Obere neu gewählt, allerdings durfte die Wahl nur auf solche Personen fallen, „die Gots wort geneigt“ waren²⁶.

24) „Vom Klosterleben. [...] Dessgleichen, weil keusch zu leben nicht idermann gegeben ist, Sapientiae 8 (21), so gedenken wir niemand, der sich aus dem klosterleben geben wolte in ein ehelich leben, zu verhindern odder zu halten, gedenken aber auch sonst niemand derhalben zu verjagen.“ Kirchenordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen von 1542. Sehling, Evangelische Kirchenordnungen VI/I/2, 779–780.

25) „Instructio, was die verordenten visitatores [...] in der christlichen visitation handeln solen. Anno 1542. Zum virzhenden sollen die fundationes, alle privilegia, alle inname ihrer gutter, siegel, brife, schuld, verphendung und was bei ihnen gelegt ist, zudem alle kirchenkleinodia zum treulichsten inventiren und aufzeichnen lassen [...]“ Visitationsordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen, Sehling, Evangelische Kirchenordnungen VI/I/2, 860.

26) „Instructio, was die verordenten visitatores [...] in der christlichen visitation handeln solen. Anno 1542. Zum funfzehenden: Wo die probste, abte, dechan, capittels-herrn oder ander prelaten, desgleichen die dominae, ebtissen und priorissen aus mutwillen Gots wort widerstreben und unser ordenung nicht gemes leben wollen, sol uns von stund an angezeigt werden. Soviel dan die probste belanget, so sollen wir dieselbiegen durch die verordenten so bald abgesetzt haben und andere darzu

Die Reformation brachte also nicht nur eine einschneidende Veränderung in der geistlichen Ausprägung der Klöster, sondern der Konvent verlor auch die selbständige Verwaltung seines Vermögens an den Landesherrn, der die Oberaufsicht übernahm in der Sorge für die „ordnungsgemäße Verwaltung der Klostergüter, auf ihre Zusammenhaltung und Vermehrung gerichtet, worin die ersten Keime der heutigen Klosterkammer zu erkennen sind“²⁷, wie *Krusch* es beschreibt.

Die Amtmänner der Klöster haben für die Konvente Verwaltung und Register sowie die Aufsicht im äußeren Klosterbereich geführt, wie es die Propste und Vögte in vorreformatorischer Zeit getan haben. Der Besitz der Klöster ist nicht angetastet und die Korporationsrechte der Klöster sind nicht geändert worden, eine Säkularisation wie in anderen Fürstentümern der Welfenlande hat nicht stattgefunden.

Im „Unterricht“ an ihren Sohn Erich II., der ab 1545 die Regierung führte, hatte Herzogin Elisabeth auch ihre Anliegen bezüglich der Klöster niedergelegt: Er solle die Klöster nicht verpfänden, verpfändete Klöster einlösen, desolat gewordene Klöster zusammenlegen und ihr Vermögen für *PIAE CAUSAE* verwenden. Als solche Zwecke nennt sie Ausgaben für Bildung, für Arme, Witwen und Waisen, für Stipendien, für Siechenhäuser und Spitäler; daß die Klostergüter besonderer Herkunft sind und in diesem Sinne verwandt werden müssen, erklärt sie selbst folgendermaßen:

„Weil es Almussen sein, in Gots Ehre der Kirchen zu gut gegeben, lasset man sie pillich bei der Kirchen in pillichen, christlichem Breuchen pleiben.“²⁸

Herzog Erich II. verfuhr jedoch nicht im Sinne seiner Mutter. Bald nach seinem Amtsantritt verfügte der wieder katholisch gewordene Herzog im Jahre 1549 eine Kirchenvisitation zur Abschaffung der Reformation. 1555 mußte er zwar der Landschaft als Gegenleistung für eine Steuerbewilligung versprechen, sie bei der lutherischen Lehre zu belassen, aber ein Vorbehalt stellte den Stiftern und Klöstern die Religionsausübung frei, was bei diesen zur Rückkehr zur katholischen Kirche führte. Auch sonst hatte Erich II. nicht viel mit den Ansichten seiner Mutter gemein. Er führte die Klöster wie seine Kammergüter, verpfändete sie nach Belieben und oktroyierte ihnen schwere Leistungen wie umfangreiche Wagedienste und große Ablager auf; ihre Selbständigkeit jedoch tastete er nicht an. An der zentralen Rechnungslegung der Klosterverwalter und der Rechnungskontrolle durch fürstliche Kommissare hielt er aber fest.

verordnen. Sivil aber die ebte und jungfrauenkloster belanget, wo dieselbigen auch wider Gots Wort streben, sol durch die personen daselbs Got angeruffen und in gegenwertigkeit der visitation ein ander abt oder domina, so Gots wort geneigt, erwelet werden, [...]“ *Sehling*, *Evangelische Kirchenordnungen* VI/1/2, 860.

27) *Krusch*, *Klosterkammer* 37.

28) *Unterricht* der Herzogin Elisabeth an ihren Sohn Erich II. *Zit. nach Krusch*, *Klosterkammer* 40.

Als Erich II. 1584 verstarb und das Fürstentum Calenberg-Göttingen im Erbgang an die Wolfenbütteler Linie fiel, waren die Konvente wieder katholisch geworden, die Klostergüter aufgrund der landesherrlichen Ausbeutung in ruinösem Zustand, doch als selbständige Personen anerkannt.

2.2 Die Calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft

Nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an Wolfenbüttel kamen die Klöster wieder unter eine wohlgeordnete Landesverwaltung durch den protestantischen Herzog Julius (1568–1589).

Zunächst wurde durch fürstliches Mandat vom Februar 1585 die Wiedereinführung der Reformation angeordnet. Mit der Abschaffung des katholischen Kultus ging die Wiederherstellung der unter Erich II. tief verschuldeten und baulich verfallenen Klöster einher.

In den Calenbergischen Klöstern waren die Frauenkonvente noch lutherisch, in den Göttinger Klöstern wieder katholisch; die Männerklöster widersetzten sich nach wie vor der Reformation. Auch die Wirtschaftsführung war in verheerendem Maße erfolgt, die Klöster standen vielfach vor dem Ruin. *Krusch* resümiert:

„Das Bild, welches die Visitation von dem Zustand der Calenberger [sc. und Göttinger] Klöster enthüllte, war im allgemeinen kein erfreuliches, und von der Durchführung der Reformation war in ihnen nach einem halben Jahrhundert noch nicht allzuviel zu spüren; der Katholizismus hielt sich mit einer Zähigkeit, und der Kampf zwischen den beiden Konfessionen konnte dem religiösen Leben unmöglich zum Segen gereichen.“²⁹⁾

Das Hauptanliegen von Herzog Julius war zunächst, die stark verschuldeten Klöster im Fürstentum Göttingen-Calenberg von den drückenden Pfandlasten zu befreien. Wie ehemals Herzogin Elisabeth beanspruchte Herzog Julius als Landesherr und weltlicher Obervogt das Besetzungsrecht der Propsteistellen an den Klöstern und setzte zusätzlich fürstliche Kammerbeamte als Mitverwalter ein. Seit dem Jahre 1589 erfolgte die Rechnungslegung der Frauenklöster vor dem Herzog.

Nach dem Tode von Herzog Julius setzte dessen Sohn Heinrich Julius (1589–1613) die Herrschaft fort, war aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten weit weniger geschickt als sein Vater. Nach wie vor wurde die Wirtschaftsführung der Klöster kontrolliert, und es erfolgte eine Rechnungslegung vor fürstlichen Kommissaren. Jedoch häuften sich auf den Klöstern wieder Schuldenlasten, da sie dem Landesherrn Darlehen durch Pfandverschreibungen gegenüber Dritten gewährten. 1603 wurde der Versuch unternommen, die Klöster durch Verwalter führen zu lassen, 1619 erfolgte die Verpachtung an einen Amtmann. Diese Versuche endeten aber mit katastrophalen finanziellen Fol-

29) *Krusch*, Klosterkammer 49.

gen, so daß 1622 die Klosterverwaltung der geheimen Ratsstube übertragen wurde. Der Herzog suchte zwar die heruntergekommenen und teilweise verwüsteten Klöster in ihren früheren Zustand zu versetzen, doch fehlten ihm dazu die notwendigen Mittel. Trotzdem ist selbst in Zeiten der Kriegsnot nichts von den geistlichen Gütern zu den Kammergütern gezogen worden; die Klöster bestanden als selbständige Vermögenssubjekte fort, wengleich die Verfügungsgewalt der Klöster über ihre Güter durch die Oberaufsicht des Landesherrn eingeschränkt war. Gerade durch die Darlehen, die die Klöster dem Landesherrn gewährten, standen sich beide Rechtssubjekte in Gestalt von Schuldner und Gläubiger als gleichberechtigte Partner gegenüber.

Die Verwaltung der Klosterangelegenheiten erfolgte entgegen der Wolfenbütteler Kirchenordnung, die sie dem Konsistorium zugewiesen hatte, durch den Herzog persönlich, der sowohl Aufsicht als auch Leitung der Klosterangelegenheiten übernommen hatte. Auch ist die Rechnungslegung nicht durch Kirchenräte, sondern durch Kammerschreiber erfolgt. Die Klostergeschäfte wurden durch fürstliche Beamte bearbeitet, die dafür aus den Klostereinkünften bezahlt wurden. 1591 findet sich im Wolfenbütteler Rat der erste „Klostersekretär“ genannte Beamte, der neben anderen Aufgaben die für sich getrennt behandelten Klosterangelegenheiten ausführt. 1616 wird erstmals ein „Hof- und Klosterrat“ genannt. Die Stelle des Klostersekretärs war mit der des Kammer- und Amtsschreibers verbunden, zu der dann später ein Hof- und Klosterrat gekommen ist, der aber auch andere Aufgaben als die der Klosterangelegenheiten versehen hat. Diese beiden nebenamtlich für die Klosterangelegenheiten bestellten Beamten der fürstlichen Zentralverwaltung sind die Vorläufer der Klosterkammer.

Die Kassenführung selbst verblieb jedoch bei den Klöstern, die ihre Einnahmen und Ausgaben selbst tätigten; eine Zentralisation des Kassenwesens der Klöster bestand noch nicht.

2.1.1 Die Schenkung der drei Göttinger Klöster an die Universität Helmstedt vom 11. März 1629

Mitten in die durch Kriegswirren beeinträchtigte Regentschaft von Herzog Friedrich Ulrich (1613–1634) fiel das kaiserliche Restitutionsedikt vom 6. März 1629. Es forderte die Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag von 1552 reformierten Kirchengüter an die katholische Kirche. Dieses Edikt wurde in rigoroser Weise durchgeführt; es wurde nicht immer streng auf das Datum der Reformation geachtet; daher wurden auch die im Fürstentum Calenberg-Göttingen gelegenen Klöster, die während der Regentschaft Herzogin Elisabeths in der Zeit von 1540 bis 1545 reformiert wurden, rekatholisiert.

Das Edikt erwies sich aber undurchführbar und im Westfälischen Frieden erfolgte dann der endgültige Verzicht auf das Restitutionsedikt und mit dem 1.1.1624 als Normaltag die Garantie aller protestantischen Kirchengutserwerbungen.

Im Fürstentum Calenberg-Göttingen sind in Ausführung des Edikts durch kaiserliche Kommissare die Klöster für kurze Zeit rekatholisiert worden, so daß zumindest anfänglich vom Verlust der landesherrlichen Oberaufsicht über die Klöster und der Nutzungsmöglichkeit in eigenen, landesherrlichen Interessen ausgegangen werden mußte. In diesem Zusammenhang ist auch die Schenkung der sogenannten „Drei Göttinger Klöster“ an die Universität Helmstedt zu begreifen, die sich als Versuch beschreiben läßt, diese Klöster der Restitution zu entziehen, indem sie als einer anerkannten *PIA CAUSA* geschenkt wurden.

Diese Schenkung, die von den Nachfolgern Herzog Friedrich Ulrichs nicht als rechtsverbindlich anerkannt wurde, konnte die Klöster der Rekatholisierung nicht entziehen. Durch die Zusammenlegung der Klöster aber und die Entkleidung ihrer juristischen Persönlichkeit ist der erste Schritt in Richtung eines zentralisierten Klostervermögens unternommen worden. So hatte die Schenkung eine sicher nicht beabsichtigte, aber bis in die Gegenwart reichende Bedeutung erlangt und in ihren Folgen letztendlich zur Entstehung der Klosterkammer geführt.

Nach der Schenkungsurkunde vom 11. März 1629³⁰ wurden die drei bei Göttingen gelegenen, durch Kriegsfolgen verwüsteten und verschuldeten Klöster Weende mit Aushof Reinholdshausen, Mariengarten und Hilwarshausen mit Aushof Diemarschen mit allen Gütern und Aufkünften der Universität Helmstedt zwecks Unterhalt angewiesen und „erb- und eigenthümlich cediert“. Die Klöster wurden als Beitrag des Fürstentums Calenberg-Göttingen zur einzigen Universität der welfischen Lande ganz unter deren Verwaltung, vorbehaltlich der landesherrlichen Obrigkeit und des *IUS EPISCOPALE*, gestellt. In der Einziehung der Klostersiegel, Führung der Verwaltung und Visitation durch Universitätsprofessoren wurde dies besonders deutlich.

Fraglich ist, welchen Zweck die Schenkung der Klöster an die Universität erfüllen sollte. In seiner Regimentsordnung von 1629 hat Herzog Friedrich Ulrich vorgegeben, die Universität Helmstedt zum vorigen Wohlstand führen zu wollen. Anhand der bekannten Sachlage ergibt sich aber ein anderes Bild. Schon *Krusch* weist in seiner Abhandlung über die Klosterkammer darauf hin, daß Herzog Friedrich Ulrich durch die Schenkung, die nur vier Tage nach dem Restitutionsedikt erfolgt ist, die Restitution der Klöster verhindern wollte. Anders läßt sich der Sinn der Schenkung wirtschaftlich völlig ruinierter, teilweise verwüsteter und abgebrannter Klöster mit hohen Schuldenlasten nicht erklären. Die Abtragung der Pfandlasten und der Wiederaufbau konnten von der selbst mittellosen Universität nicht geleistet werden, und Einnahmen waren zunächst mit Sicherheit nicht zu erwarten.

Im zweiten Schenkungsbrief³¹, kurz nach erfolgter Rekatholisierung der Klöster im Jahre 1633 ausgestellt, wurden die Vorrechte der Universität zurückgedrängt. Auch der langwierige und ermüdend ausführliche Nachweis

30) Abgedruckt bei *Krusch*, Klosterkammer, Anhang F, 105–111.

31) Abgedruckt bei *Krusch*, Klosterkammer, Anhang F, 111–114.

des Reformationszeitpunktes weit vor dem Passauer Vertrag unter Herzogin Elisabeth im Jahre 1542 ist entfallen. So ist deutlich, daß die Schenkung den Sinn hatte, die Restitution zu verhindern und keine in die Zukunft blickende Maßnahme des Herzogs darstellt. Sind auch hier Rechte anders gestaltet, so bleibt doch Faktum: Die drei Klöster bleiben als Vermögensmasse vereinigt und die Überschüsse werden zentral gesammelt und durch den Fürsten zugeteilt.

2.1.2 *Folgen der Schenkung der Göttinger Klöster für die Bewertung ihrer Rechtspersönlichkeit*

Der Versuch der Rettung der Göttinger Klöster vor der Restitution durch Schenkung an die Universität war letztlich erfolglos geblieben, aber im Zuge der Auseinandersetzungen trat sowohl die Eigentumstheorie des Landesherrn wie die Rechtspersönlichkeit der Klöster deutlich hervor. Der Streit um die Rechte an den Klöstern hatte dazu geführt, daß die alte Sonderstellung der Klöster erneut durch den Landesherrn anerkannt wurde: Ihr gesamtes Vermögen war dem willkürlichen Zugriff des Landesherrn entzogen, auch wenn er die Stellung des Landesfürsten, Obervogtes und *SUMMUS EPISCOPUS* ihnen gegenüber beanspruchte.

Gestärkt wurde die Position der Klöster durch die Stände; sie sprachen seit jeher dem Landesherrn das Recht an der Nutzung der Klöster zu eigenen Zwecken ab und vertraten die Auffassung, daß das Klostergut nur zu *PIAE CAUSAE* verwendet werden dürfe, da es ehemals zu derartigen Zwecken gestiftet war. Wenn auch zeitweise Landesherrn die Klöster wie Dominalgut genutzt haben, so wußten die Stände, auf deren Zustimmung der Landesherr bei den Landtagen angewiesen war, die Einziehung der Klöster letztendlich zu verhindern.

Als Grundlage der Beziehung der Landesherrn zu ihren Klöstern galt nach der Reformation die alles umfassende Landeshoheit, in der der Gesichtspunkt des Lehens und der der Vogteigewalt zusammengefloßen waren, erweitert durch das *IUS EPISCOPALE*. Dadurch, daß der Fürst Landesherr und oberster Bischof war, verfügte er in einer Hand über weltliche und geistliche Hoheitsrechte, und nach Wegfall des Verfügungs- und Einspruchsrechtes der katholischen Bischöfe und Ordensoberen im Zuge der Reformation war der Landesherr auch zur uneingeschränkten Herrschaft über das geistliche Gut gelangt. Die Klostergüter waren den Kammergütern stark angenähert und wurden wie diese gebraucht, unterschieden sich nur noch in der eigenen Rechtspersönlichkeit von diesen.

Aber die Nutzung der Klostergüter im Sinne der Kammergüter stärkte wiederum deren Rechtspersönlichkeit: Im Anleiheverkehr standen sich Kloster und Fürst als Gläubiger und Schuldner im Rechtsverkehr gegenüber. *Brauch* resümiert die Positionen folgendermaßen:

„Am Ende der dramatischen Epoche der Calenberger Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft haben Fürst und Kloster zwei

fundamentale Stellungen gewonnen: Dem fürstlichen Regiment war es gelungen, die Klöster durch seine Verwaltung aus der Kammer heraus für die Territorialwirtschaft nutzbar zu machen, in weiterer Sicht zum Wohle für Land und Leute – Stifte und Klöster haben die Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit durchgesetzt. In der Verwendung der Mittel aus geistlichem Gut hatte sich [...] ein Wandel angekündigt, der in die Zukunft wies. Mit der Schenkung der drei Göttinger Klöster [...] an die Julius-Universität zu Helmstedt war das geistliche Gut über weltliche Wege zu seinen ursprünglichen Zwecken zurückgekehrt, ‚zu was Ende die Klöster von unseren löblichen Vorfahren gestiftet‘.³²

Die Wolfenbütteler Herzöge hatten mit der Verbindung der alten Vogtei- und Lehensgewalt und dem *IUS EPISCOPALE* die volle Verfügungsgewalt über die Klöster erreicht: Zur Wirtschaftsaufsicht war die Disziplinargewalt gekommen. Von der Art der Nutzung der Klöster erscheint es daher nicht abwegig, von einer Inkorporation der Klöster in den Staat zu sprechen, denn „ohne ihre eigene Rechtspersönlichkeit zu verlieren, bildeten sie mit dem Staat, der ihre Rechtsinteressen wahrnahm und sie seiner Aufsicht unterwarf, eine öffentlich-rechtliche Einheit“³³.

2.2 Die Calenberger Klöster unter Lüneburger (Hannoverscher) Verwaltung

2.2.1 Die Regierung der Lüneburger und Hannoverschen Fürsten

Nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen an die Lüneburger Linie der Welfen im Jahre 1634 änderte sich an der Lage der Klöster zunächst nichts. Wie bisher nahm der Landesherr die Oberaufsicht über die Klöster wahr, visitierte sie und kontrollierte die Rechnungslegung, tastete aber die Einkünfte nicht an. Auch als sich die Lüneburger Linie 1641 in den Lüneburger Zweig mit Residenz in Celle und den Calenberger Zweig mit Residenz in Hannover teilte, blieb es bei dieser Politik gegenüber den Klöstern. 1705 starb die Celler Linie aus und fiel an das inzwischen zum Kurfürstentum erhobene Fürstentum Calenberg, das aufgrund seiner Residenzstadt Kurfürstentum Hannover genannt wird.

Nach der bisherigen Rechnungslegung vor dem Konsistorium erfolgte 1643 hingegen die Rechnungslegung bei der fürstlichen Kanzlei zu Hannover vor dem Vizekanzler, welcher als „Direktor der Klostersachen“ bezeichnet wird. Wahrscheinlich hat der Rezeß Herzog Georgs von 1639, in dem er den Stän-

32) Brenneke A.–Brauch A., Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds: Zweiter Teil: Die Calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen Nr. 12: Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds, Zweiter Teil. Göttingen 1956, 354.

33) Brenneke/Brauch, Calenberger Klöster 158, 213.

den die Reorganisation der Klosterverwaltung, Besserung der Zustände in den Klöstern und Mitsprache der Landstände bei der Vergabe etwaiger Überschüsse aus der Klosterwirtschaft versprochen hatte, dazu geführt, daß die Verwaltung der Klosterangelegenheiten entgegen den Vorschriften vom Konsistorium an die fürstliche Ratsstube gelangt ist. 1649 wurde dort einer der Hof- und Konsistorialräte zugleich zum Klosterrat mit der Aufgabenstellung, die Rechnungslegung der Klosterverwalter in des Herzogs Namen entgegenzunehmen und zu überprüfen, ernannt.

2.2.2 Beilegung des Streites um die Göttinger Klöster und Bildung des Klostervorrats bei der fürstlichen Kanzlei in Hannover

Bezüglich der Auseinandersetzung über die Schenkung der drei Göttinger Klöster an die Universität Helmstedt von 1629/1633 kam es erst im Rezeß von 1650 zu einer endgültigen Lösung.

1635 war die Universität gemeinschaftlicher Besitz des ganzen Hauses Lüneburg geworden. Herzog Georg, der mit dem Fürstentum Calenberg-Göttingen auch die drei der Universität Helmstedt durch Herzog Friedrich Ulrich geschenkten Klöster geerbt hatte, wollte die Schenkung nicht anerkennen, zog aber die Güter zunächst auch nicht ein. Vorerst blieb der Rechtszustand ungeklärt. Der Herzog zahlte der Universität zwischenzeitlich den Beitrag der Calenbergschen Lande, verwehrte den Professoren die selbständige Verwaltung der Klostergüter und behielt sich die freie Verwendung der von den Klöstern erwirtschafteten Überschüsse wie die Rechnungslegung bei Hofe vor. Die den bewilligten Betrag übersteigenden Überschüsse der Göttinger Klöster wurden seit 1635 nach Gutdünken der Herzöge verwendet, bis mit dem Rezeß von 1650 eine endgültige Entscheidung über die Göttinger Klöster getroffen wurde. Aus den Überschüssen der Klöster wurde der finanzielle Anteil der Calenberg-Göttingischen Landschaft gezahlt, der darüber hinaus erwirtschaftete Überschuß stand zur freien Verwendung des Herzogs, der diesen im Sinne der *PIAE CAUSAE* zu akademischen Zwecken wie für Stipendien oder als Zuschuß zur Universitätsbibliothek zu verwandte.

Zunächst deckten die Einkünfte der Klöster nicht einmal die laufenden Kosten, und es bedurfte der Zuschüsse des Landesherrn. Nachdem aber seit 1646 die Klostergüter verpachtet wurden, erholten sie sich wirtschaftlich von den verheerenden Folgen des Dreißigjährigen Krieges und warfen bald wieder Überschüsse ab. Die nach und nach einsetzenden Überschüsse wurden an die fürstliche Kanzlei in Hannover eingeliefert, und seit 1650 erfolgte dort die Rechnungslegung der Göttinger Klöster. 1662 wird die Berechnung der Einkünfte der übrigen Klöster und die Einlieferung der Überschüsse an die fürstliche Kanzlei beschlossen, ab 1672 erfolgt dort die gesamte Rechnungslegung. Schon seit 1667 waren die Klosterverwalter verpflichtet, der fürstlichen Kanzlei gegen Quittung die Pachtgelder einzusenden; in diesem Zusammenhang findet sich 1694 erstmals die Bezeichnung „Kurf. Kloster-Cassa“, aber es läßt sich noch kein eigens dafür Angestellter nachweisen.

Aus den Überschüssen der Klosterverwaltung bildete sich bei der fürstlichen Kanzlei der sogenannte „Klostervorrat“, der von einem „Klostersekretär“ verwaltet wurde. Seit dem Regierungsregiment Herzog Johann Friedrichs aus dem Jahre 1670 wurde die Aufgabe des Kloster- oder Amtsssekretärs den Geheimen Räten und Kanzleisekretären innerhalb der fürstlichen Ratsstube übertragen, von 1680 an führten diese den Titel „Klosterrat“. Die Einnahmen des Klostervorrats bestanden hauptsächlich aus Pachtgeldern und Getreideerlösen; die Ausgaben wurden in erster Linie für die Helmstedter Universität gemäß des Beschlusses von 1650 verwandt, dann für Stipendien und sonstige einzelne Gnadenbewilligungen und waren auf den Bereich der Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke beschränkt. Seit 1671 wurde die Unterhaltung des Konsistoriums, die bisher von den einzelnen Klöstern getragen wurde, vom Klostervorrat geleistet. Ebenfalls half der Klostervorrat einzelnen Klöstern aus, wenn diese in finanziellen Schwierigkeiten waren.

2.2.3 Bildung des „Klosterdepartements“ der fürstlichen Kanzlei

Allmählich zogen sich die Herzöge aus den direkten Regierungsgeschäften, zu denen bisher auch die Klosterangelegenheiten gehört haben, zurück und übertrugen diese ihren Geheimen Räten. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden 1670 die Klosterangelegenheiten dem das Departement der „publica“, das für die Kreis- und Reichsangelegenheiten sowie Lehens-, Grenz- und Kontributionsfragen zuständig war, leitenden Geheimen und Kammerrat übertragen.

Es waren jedoch nicht alle Klosterangelegenheiten in das Ermessen des zuständigen Geheimen Rates gestellt, sondern davon ausgenommen,

„was der Klöster Jura, Pachtungen, Bestellung der Verwalter, wichtige Neubauten, Abrechnungen der Klosterverwalter und Generalklosterrechnungen, Remissionen über 50 Thlr., Vergabung der Klosterstellen, Stipendien [...] [sowie] Universitätssachen [betraf]“³⁴.

1709 wurde das Klosterdepartement zum ersten Mal provisorisch aus den „publica“ ausgegliedert und einem Geheimen Rat übergeben, damit war der Ansatz zur Verselbständigung geschehen. 1726 wurde schließlich durch königliches Reskript die Trennung des Klosterdepartements von allen Kammer-sachen angeordnet, da König Georg I. Bedenken hatte, „das Directorium der Kammer-Sachen und das Directorium der Kloster-Sachen im königlichen Ministerio der nehmlichen Person aufzutragen, weil solche Sachen zuweilen gegeneinanderlaufen“³⁵.

34) Krusch, Klosterkammer 64.

35) Reskript König Georg I. vom 19./30. Juli 1726; zit. nach dem Bericht des Kabinettsministers v. Arnswaldt an den Prinzregenten Georg vom 16. April 1818 „betreffend die Verwaltung des geistlichen Gutes“. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover [NHStA], Des. 92, XXXIV, No. III, 3.

1718 wurde erstmalig die Bezeichnung „Königliche Klosterkammer“, allerdings nicht in offizieller Verwendung, gebraucht. 1727 wurde nach dem Tode des bisher mit den Klosterangelegenheiten beauftragten Geheimen Rates die Verwaltung wieder dem Kollegium der Ratsstube übertragen, die Rechnungslegung erfolgte aber vor zwei dazu bestimmten Geheimen Räten. Als der eine von ihnen dann starb, wurden dem anderen, Gerlach Adolf von Münchhausen, 1731 die Klosterangelegenheiten zur allgemeinen Verfügung übertragen.

Im Jahre 1734 wurden Registratur und Kasse der Klosterangelegenheiten getrennt und ein Klostersekretär und ein Kassenverwalter eingestellt, die beide erstmalig nicht aus der Ratsstube kommen. Ebenfalls wurden v. Münchhausen die Angelegenheiten der Universität Göttingen, die in diesem Jahr auf sein maßgebliches Betreiben gegründet wurde, übertragen³⁶.

Entgegen den Bestimmungen des Reskripts von 1726 wird v. Münchhausen 1753 Kammerpräsident unter Beibehaltung des Kloster- und Universitätsdepartements. Nach dem Tode v. Münchhausens und später dem seines Stellvertreters kamen die nun erledigten Einzeldepartements wieder vor das Plenum des Ratskollegiums, die Aufsicht über die verschiedenen Kanzleisekretäre wurde aber einzelnen Räten zugewiesen. 1769–1791 waren Kloster- und Universitätsexpedition dem gleichen Sekretär unterstellt, „weil die Universitätskasse aus der Klosterkasse manche Hilfe erfahre, und auch in der Person des Ministers die beiden Departements kombiniert waren“³⁷.

Vereinigt wurden die Kloster- und Universitätsangelegenheiten wieder im Jahre 1801, als sie der Aufsicht des Geheimen Rats v. Arnswaldt unterstellt wurden, bei dem sie auch nach der 1802 erfolgten Gründung des Kabinettsministeriums als Kabinettsminister verblieben. Durch v. Arnswaldt wurde dann im Jahre 1818 der Plan, der die Gründung einer königlichen Behörde zur Verwaltung des Klostervermögens vorsah, entwickelt.

36) Diese Verbindung hatte große Bedeutung für die Entwicklung der Universität Göttingen, die besonders im ersten Jahrhundert nach ihrer Gründung eng mit dem Klosterfonds und seinem Vorläufer verbunden war. Schon die Vorbereitung der Universitätsgründung im Jahre 1732 wurde aus Mitteln des Klosterfonds unterstützt, seit der Gründung im Jahre 1734 trug der Klosterfonds eine feste Summe zum Unterhalt bei, die sich allmählich vergrößerte. Neben den ordentlichen Aufwendungen ist für die Universität vom Klosterfonds ein Vielfaches an außerordentlichen Leistungen gezahlt worden: 1780 standen 6126 Taler 14838 Talern gegenüber, 1849 waren es 43569 Taler und 1850 waren es neben 7200 ordentlichen schon 96000 außerordentliche Taler. „Die Zuschüsse des Klosterfonds haben zu einem raschen Aufblühen der Göttinger Universität beigetragen, und noch 1834 waren die Gesamtkosten für sie höher als für die Universität Berlin, was eben nur durch Mittel der Klosterkammer möglich war.“ Krusch, Klosterkammer 74. Eingestellt wurden die Zahlungen an die Universität Göttingen erst 1963.

37) Krusch, Klosterkammer 69.

3 Gründung und Entwicklung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und der Klosterkammer Hannover

3.1 Vermögen geistlicher Herkunft unter landesherrlicher Verwaltung vor 1803

Das aus der Zeit der Reformation stammende Klostervermögen wurde durch eine Abteilung der fürstlichen Ratsstube, dem Klosterdepartement, verwaltet. Diese Verwaltung bestand hauptsächlich in der Rechnungsabnahme der einzelnen Klostergüter, die vor der fürstlichen Kanzlei in Hannover stattfand; vor Ort wurden die einzelnen Klostergüter von Verwaltern des Klosterdepartements beaufsichtigt oder durch Pächter selbständig verwaltet. Visitationen durch die hannoversche Behörde fanden gelegentlich statt.

Das Klosterdepartement verwaltete die inzwischen desolat gewordenen vier Männer- und vier Frauenklöster im Fürstentum Göttingen³⁸. Es verwaltete auch die fünf Calenbergischen Klöster und Stifte³⁹, die 1542 in evangelische Damenstifte umgewandelt, fortbestanden und vorzugsweise zur Versorgung vaterloser, unverheirateter evangelischer Damen, möglichst hannoverscher Abkunft, erhalten wurden. Eine Rechtspersönlichkeit dieser Stifte bestand nicht mehr, sie war auf den Landesherrn übergegangen. Die Überschüsse, die die Klosterverwaltung beim Klosterdepartement erwirtschaftete, wurden für Kirchen- und Schulbedürfnisse, aber auch zu Wohltätigkeitszwecken nach Ermessen des Landesherrn verwendet; die Verteilung war meist der Ratsstube übertragen.

Nicht der Verwaltung der Ratsstube unterstanden die Lüneburger Klöster. Ihr Vermögen war unter Herzog Ernst dem Bekenner 1529 zum Staatsfiskus eingezogen worden, so daß das Land seitdem für den Unterhalt der Klöster aufkommen muß. Ihre Rechtspersönlichkeit haben diese Klöster behalten.

Durch die Maßnahmen der Säkularisation im Anschluß an den Reichsdeputationshauptschluß (RDHS) 1803 und die Neuordnung der Territorien auf dem Wiener Kongreß (1814–1815) sollte sich das Vermögen geistlicher Herkunft in den Hannoverschen Landen auf das vier- bis fünffache vermehren⁴⁰.

38) Desolat geworden waren die Männerklöster der Benediktiner in Bursfelde, Marienstein und Northeim sowie die der Augustiner in Weende und die Frauenklöster der Augustinerinnen in Hilwartshausen und Fredelsloh sowie die der Zisterzienserinnen in Mariengarten und Wiebrechtshausen.

39) Zu den Calenberger Klöstern gehören Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfinghausen.

40) Die Falksche Denkschrift irrt hier, wenn sie gleich zu Beginn die Feststellung trifft, daß „den erheblichsten Theil das aus dem Reformationszeitalter herrührende Gut“ bildet. Vgl. Falk, [Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten]: „Denkschrift des preußischen Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Falk betreffend die Entstehung, den rechtlichen Charakter und den Umfang der Verbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds nebst dem Verzeichniß dieser Verpflichtungen vom 14. November 1877“.

3.2 Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses im Königreich Hannover

Im Rahmen des RDHS wurde gem. § 4 auch der „König von England, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg“, wie es ungenau⁴¹ heißt, entschädigt.

Für den Verzicht auf verschiedene Ansprüche erhielt das Kurfürstentum Hannover das Bistum Osnabrück zugesprochen. Hannover konnte aber seine Neuerwerbungen nicht nutzen, da es 1806 von Preußen besetzt und 1807 dem Königreich Westphalen zugeschlagen wurde. 1810 trat Westphalen den nord-westlichen Teil seines Gebietes, darunter auch das Bistum Osnabrück, an Frankreich ab.

Nach der französischen Niederlage 1813 und dem Wiener Kongreß wurde das Kurfürstentum Hannover zum Königreich erhoben und erhielt neben seinen alten Besitzungen die Gebiete Hildesheim, die Stadt Goslar, das Untereichsfeld, Ostfriesland, die Grafschaften Lingen und Bentheim sowie die ehemals hessische Enklave Plesse bei Northeim. Vor allem durch den Anfall der Bistümer Osnabrück und Hildesheim gelangten einige reich dotierte Klöster in hannoverschen Besitz. Einige dieser gem. § 35 RDHS säkularisierten Klostergüter waren unter westfälischer Herrschaft verschenkt oder verkauft worden. Prinzregent Georg, der spätere Georg IV., suchte diesen Vorgang rückgängig zu machen und erließ durch Ministerialverordnung vom 8. Januar 1814 „unter Berufung darauf, daß die westfälische Regierung während der letzten Jahre einen großen Teil der Güter geistlicher Korporationen und Stiftungen im Fürstentum Hildesheim verkauft habe“⁴², zunächst ein Verbot weiterer Veräußerung der geistlichen Güter und ordnete eine Untersuchung an. Nachdem das Bistum Hildesheim durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 formal an Hannover abgetreten war, erging am 25. August 1815 eine Deklaration, in der sich der Prinzregent vorbehielt,

„nach Befinden der Umstände die Reluition solcher Güter, Parzellen und Pertinenzen, die zu Domanialgut oder zu dem Vermögen aufgehobener Stifter und Klöster gehört haben, gegen Erstattung des erweislich darauf von dem Acquirenten aus dessen Vermögen bezahlten Kaufpreises [durchzuführen]“⁴³.

Drucksache Nr. 63 des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, II. Session 1877/78. Abgedruckt bei Böckler K. F. W. (Hrsg.), Dritte Folge der Eberhardtschen Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibungen in Kirchensachen für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Konsistoriums zu Hannover, Hannover, 1878, 711–726.

- 41) Die Kurfürstenwürde ist 1692 der in Hannover residierenden Calenberger Linie des Welfenhauses, durch Erbteilung 1635 neu entstanden, verliehen worden. Den Titel des „Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg“ führen seit der Erhebung der welfischen Lande zum Herzogtum im Jahre 1235 alle Linien dieses Hauses.
- 42) Falksche Denkschrift, Kap I.
- 43) Zit. nach Falksche Denkschrift, Kap I. Zur Zahlung der Reluitionssumme wurde die „Hildesheimische Stifts- und Klostergüter-Reluitionskasse“ durch eine öffentli-

Die im Rahmen der sogenannten „Reluition“ zurückerworben⁴⁴ Güter im Bistum Hildesheim wurden von einer „Stiftsgüter-Verwaltungskommission“ verwaltet, im Bistum Osnabrück bestand ebenfalls eine eigene „Provinzialverwaltungsbehörde“, 1817 kam das Kloster Höckelheim hinzu⁴⁵.

Ergebnis der Entwicklung war, daß neben den durch die Geheime Ratsstube verwalteten Klöstern und Klostergebütern der ehemaligen Fürstentümer Calenberg und Göttingen infolge der Ausführung des RDHS ein Vielfaches an Vermögen⁴⁶ hinzukam; von diesem neu anfallenden Klostervermögen wurde lediglich das im Bistum Osnabrück gelegene von einer eigenen Behörde verwaltet.

3.3. *Stiftung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds und der Klosterkammer Hannover im Jahre 1818*

Im Verlauf der Wiederherstellung des hannoverschen Staatswesens strebte der Prinzregent und spätere König Georg IV. auch eine Neuordnung der Verwaltung des ehemaligen Klostervermögens an und beauftragte zu diesem Zwecke den Staats- und Kabinettsminister Karl Friedrich Alexander Freiherr v. Arnswaldt, zugleich Kurator der Universität Göttingen, einen „Plan der künftigen Verwaltung des geistlichen Gutes vorzulegen“⁴⁷.

Den geforderten Plan legte v. Arnswaldt dem Prinzregenten am 16. April 1818 vor. Er enthält den Entwurf einer Behörde mittlerer Instanz unter Oberaufsicht des Kabinettsministeriums zur Verwaltung der Güter geistlicher Her-

che Anleihe errichtet, welche aus den Einkünften der reluierten Güter getilgt wurde. Diese Kasse durfte „in keiner Verbindung zu anderen herrschaftlichen Kassen“ stehen.

- 44) Ausnahmen von diesem Rückerwerb sind die Güter des Benediktinerklosters Ringelheim, die durch Schenkungsurkunde vom 5. Mai 1803 dem Grafen von der Schulenburg-Kehnert vom preußischen König als Belohnung für die Durchführung der Säkularisation im Bistum Hildesheim überlassen wurden, sowie das Zisterzienserkloster Derneburg, das Graf zu Münster für die Vertretung Hannovers auf dem Wiener Kongreß erhalten hat. Ebenfalls nicht zurückgekauft worden sind die Güter der Augustinerinnenklöster Dorstadt und Heiningen.
- 45) Im Verlauf der Abtretung hessischer Enklaven an Hannover durch Vertrag vom 23. September 1815.
- 46) Im Bistum Hildesheim die Benediktinerklöster St. Godehard und St. Michael, Hildesheim sowie Lamspringe, Chorherrenstifte Heilig Kreuz und St. Mauritius, Hildesheim, Dominikanerkloster Gronau, Augustiner-Chorherrenstifte Riechenberg und Grauhof, Zisterzienserkloster Marienrode, Magdalenenkloster Hildesheim, Zisterzienserinnenkloster Wöltingerode. Im Bistum Osnabrück die Benediktinerinnenklöster Gertrudenberg/Osnabrück, Malgarten, Oesede, das Kollegiatstift St. Johann, Osnabrück, Benediktinerkloster Iburg, Zisterzienserinnenklöster Rulle und Bersenbrück, Johanniterorden in Lage.
- 47) Bericht des Kabinettsministers v. Arnswaldt an den Prinzregenten Georg vom 16. April 1818 „betreffend die Verwaltung des geistlichen Gutes“. NHStA, Des. 92, XXXIV, No. III, 3.

kunft im Königreich Hannover nebst detaillierter Planung der unteren Behördenebene mit Personal- und Besoldungsvorschlägen.

Durch Umsetzung dieses Planes wurden am 8. Mai 1818 der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechtes und die Klosterkammer Hannover als aufsichtsführende Behörde durch königliches Patent vom 8. Mai 1818 gegründet.

Das Stiftungspatent⁴⁸ bestimmt als Vermögensmasse „die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserem Königreiche vereinigten Provinzen“⁴⁹ zusammen „mit dem geistlichen Gute in Unseren älteren Provinzen“; nachfolgend genauer beschrieben als

„gesamtes geistliches Gut, welches in Ansehung des in den Fürstentümern Calenberg und Göttingen belegenen vormals von Unserem Ministerio als Kloster-Cammer und nachmals von denselben untergeordneten Regierungsbehörden einstweilen verwaltet wurden“.

Der Stiftungszweck der Vermögensmasse ist im Patent ebenfalls eindeutig bestimmt. Im Rückgriff auf das als ruhmwürdig bezeichnete Beispiel der Vorfahren sind die Erträge der Stiftung nach der

„ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeit angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen und solche namentlich für Kirchen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden“.

Der Wunsch nach der Anlage auf Dauer, einer Wesenseigenschaft der Stiftung, wird durch die Formulierung „die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten [zu sichern]“ des Gründungspatents eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Ebenfalls bestimmt das Patent auch das Organ der Stiftungsverwaltung, indem es die Errichtung einer „eigenen, unter unmittelbarer Aufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii stehende [...] hierdurch errichteten Kloster-Cammer“ verfügt, der die alleinige Verwaltung der Stiftung obliegt und deren Anweisungen bezüglich der Stiftungsverwaltung auch durch die „Obrigkeiten“ zu befolgen sind.

Das Patent hatte zur Folge, daß die von der Geheimen Ratsstube verwalteten Klöster und Klostersgüter zusammen mit dem neu hinzugekommenen Vermögen der dem RDHS von 1803 in den Gebieten Hildesheim, Osnabrück

48) Hannoversches Gesetzblatt [Hann. GS] 1818, 45.

49) Das sind die Fürstentümer Hildesheim, Osnabrück, die Herrschaft Plesse bei Northeim, ehemals Enklave des Landgrafen von Hessen-Rotenburg im Fürstentum Calenberg-Göttingen, Goslar, das Untereichsfeld, Ostfriesland und die Grafschaften Lingen und Bentheim.

und der Herrschaft Plesse unterliegenden Klöster⁵⁰ seit dem 26. Juni 1818, dem Tag der Eröffnung der Klosterkammer, von einer unter unmittelbarer Aufsicht des Staats- und Kabinettsministeriums stehenden selbständigen Landesbehörde verwaltet wurden.

Mit Erlaß des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover von 1833 wurden der Ständeversammlung jährlich eine Ausgabenübersicht des Klosterfonds mitgeteilt, Einflußmöglichkeiten auf die Verwaltung des Fonds erhielt sie jedoch nicht. Die Mitteilungen über die Führung des Klosterfonds wurden beibehalten, bis auf den heutigen Tag wird dieser Bestimmung des 1840 erlassenen Landesverfassungsgesetzes Folge geleistet: Obwohl der niedersächsische Landtag nach wie vor kein Budgetrecht hat, unterrichtet die Klosterkammer diesen einmal im Haushaltsjahr in Verfolg § 79 Abs. 3 über ihre Arbeit.

3.3 Entwicklung von Klosterfonds und Klosterkammer in der Zeit von 1866 bis 1974

Aufgrund der Annexion Hannovers durch Preußen, verkündet durch Gesetz vom 20. September 1866⁵¹, verlor die gesetzliche Grundlage für Klosterfonds und Klosterkammer, § 79 des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes von 1840, ihren verfassungsrechtlichen Rang, galt aber mit einfacher Gesetzeskraft fort. Klosterfonds und Klosterkammer bedürfen zu ihrem Fortbestand der Anerkennung als „landeseigentümliche Einrichtung“, die durch die sog. „Falkschen Denkschrift“ erfolgen sollte.

Ein Fundamentaldatum hinsichtlich der Anerkennung des Klosterfonds als selbständige juristische Person stellt die am 14. November 1877 von Minister Dr. Falk dem Abgeordnetenhaus vorgelegten sogenannten „Falkschen Denkschrift“, „die von grundlegender und für die Beurteilung der Rechtsnatur des Fonds wegweisender Bedeutung“⁵² ist: In ihr wurde der Klosterfonds als eine „mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene Stiftung, deren rechtliche Vertretung und Verwaltung von der Klosterkammer in Hannover geführt wird“⁵³, charakterisiert.

Nach einer ausführlichen Beschreibung der Entstehungsgeschichte, in der immer wieder explizit darauf hingewiesen wird, daß bei der Vereinigung von ehemals selbständigen Vermögen die Rechte und Pflichten durch den Allgemeinen Klosterfonds als Rechtsnachfolger wahrgenommen würden, äußert sich die Denkschrift in einem zweiten Abschnitt über den rechtlichen Charakter des Klosterfonds:

„Aus der durch die vorstehende historische Entwicklung dargelegten Entstehung des Hannoverschen Allgemeinen Kloster-

50) Mit Ausnahme der der Reliquie entzogenen Vermögen. Siehe Anm. 44.

51) Preußisches Gesetzblatt [Pr. GS] 1866, 555f. und 591f.

52) Klosterkammer Hannover (Hrsg.), Klosterfonds und Klosterkammer Hannover. Hannover, [1975], 33.

53) Falksche Denkschrift, Kap. II.

fonds ergibt [!] sich der rechtliche Charakter desselben von selbst. Der Klosterfonds ist eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene Stiftung, deren rechtliche Vertretung und Verwaltung von der Klosterkammer zu Hannover geführt wird. Das Substrat der juristischen Persönlichkeit ist das zu einem Gesamtcomplexe vereinigte Vermögen 1) der aufgehobenen Stifter und Klöster im vormaligen Königreiche Hannover mit Ausnahme derjenigen, deren Vermögen entweder zum Staatsgute eingezogen ist [...] oder aber, sei es als Communalgut oder lokales Stiftungsgut, auf politische Gemeinden übergegangen ist; 2) der noch jetzt bestehenden Damenstifter im Fürstenthum Calenberg (Wennigsen, Barsinghausen, Wülfinghausen, Mariensee, Marienwerder, auch Wunstorf).⁵⁴

Als Begründung der juristischen Persönlichkeit des Klosterfonds führt die Denkschrift die Rechtsregel an, daß Stiftungen zu frommen und gemeinnützigen Zwecken als selbständige juristische Persönlichkeit gelten. Dies ist insofern verwunderlich, als die Rechtsregel bezüglich der *PIAE CAUSAE* Stiftungen des privaten Rechts betrifft, der Hannoversche Klosterfonds aber eine Stiftung öffentlichen Rechtes ist, da er durch einen staatlichen Hoheitsakt ins Leben gerufen wurde.

Von Bedeutung ist der Nachsatz, daß der Klosterfonds auch durch „die erfolgte Anerkennung durch die Staatsgewalt“ als selbständige juristische Persönlichkeit zu gelten hat. Das wird folgendermaßen näher erläutert:

„Mit obiger Rechtsauffassung stimmt die seit dem Jahre 1818 constant und unbestritten geübte Praxis sowohl bei der Gesetzgebung als bei allen vor Verwaltungsbehörden und Gerichten vorkommenden Rechtsgeschäften [überein].“⁵⁵

Die Denkschrift hat die Rechtspersönlichkeit des Hannoverschen Klosterfonds als Stiftung des öffentlichen Rechtes und damit einhergehend als selbständige juristische Person eindeutig festgestellt. Dieser Rechtsdefinition hat der Landtag nicht widersprochen, so daß von ihrer Geltung auszugehen ist.

Durch königliche Genehmigung vom 23. August 1878 wurde einem Reorganisationsplan der Klosterkammerverwaltung zugestimmt und bestätigt, daß „die Klosterkammer das zur rechtlichen Vertretung und zentralen Verwaltung des Allgemeinen Klosterfonds berufene Organ“⁵⁶ sei. Die weitere Praxis hat sich die Auffassung der Denkschrift zu eigen gemacht. Als 1901 Nachweise der Rechtspersönlichkeit der im Spezialetat des Kultusministeriums aufgeführten Fonds mit selbständiger Persönlichkeit gefordert wurden, verwies man im Falle des Klosterfonds auf die Denkschrift von 1877 und bestätigte deren Fortgeltung.

54) Falksche Denkschrift, Kap. II.

55) Falksche Denkschrift, Kap. II.

56) Klosterkammer, Klosterfonds 34.

Durch diese Maßnahmen war der Fortbestand der Klosterkammer gesichert, auf die rechtliche Beurteilung in der *Falkschen Denkschrift* wurde sich im Laufe der Zeit zwecks Feststellung der Rechtsnatur des Klosterfonds mehrfach bezogen. Ein Zeichen der Anerkennung der Arbeit der Klosterkammer ist sicher auch, daß dem Direktor der Klosterkammer 1910 zusammen mit den Vorsitzenden der königlichen Konsistorien der Amtstitel „Präsident“ verliehen wurde⁵⁷.

Anläßlich einer Klage auf Schulunterhaltungsleistungen gegen den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds kam es durch das preußische Oberverwaltungsgericht im Jahre 1910 zu einer erneuten Untersuchung der Rechtsnatur des Klosterfonds und der Klosterkammer⁵⁸.

Das Gericht stellte fest, daß Zweck und rechtliche Wirkung der Säkularisation darin bestanden haben, das Vermögen der säkularisierten Klöster und Stifter seines kirchlichen Charakters zu entkleiden, es zu verstaatlichen und der freien Verfügung des Landesherrn zu unterstellen. Es kam zu dem Schluß, daß bei der Säkularisation nur solche Leistungen auf den Rechtsnachfolger übergegangen sein können, für die ein Rechtstitel bestanden hat, herkömmliche Leistungen, die aus der ursprünglichen Einrichtung eines Objektes herrühren, dagegen nicht. Daraus folgerte es, daß, wenn die Landesherrn durch Übergang ehemals kirchlichen Eigentums keine kirchlichen Beteiligten oder Rechtsnachfolger der aufgehobenen Klöster und Stifte in bezug auf deren herkömmliche Leistungen sind, der Klosterfonds dieses noch viel weniger sein kann, da er eine aus dem landesherrlichen Vermögen, das als solches schon frei von diesen Verpflichtungen ist, abgesonderte Stiftung darstellt⁵⁹.

Weiterhin erkannte das Gericht in bezug auf die zu beurteilende Unterhaltungstreitigkeit darauf, daß im Falle des Staates in bezug auf Schul- und Unterrichtszwecke von einer allgemeinen Verpflichtung zum Unterhalt ausgegangen werden kann, eine Heranziehung Dritter, wie im Falle des Klosterfonds versucht, jedoch nur durch den Nachweis des Bestehens verpflichtender Rechtstitel erfolgen kann. Es stellte eindeutig fest:

„Der Klosterfonds ist kein Bestandteil des fiskalischen Vermögens, sondern bildet eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene milde Stiftung, deren rechtliche Vertretung und Verwaltung von der Klosterkammer zu Hannover ausgeführt wird. Die juristische Persönlichkeit gründet sich auf die Rechtsregel des gemeinen Rechtes, nach welcher Stiftungen für einen frommen und gemeinnützigen Zweck als selbständige ju-

57) „Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Amtstitels ‚Präsident‘ durch die Vorsitzenden der Konsistorien und der Klosterkammer in Hannover. Vom 2. August 1910“. Pr. GS 1910, 258.

58) PrOVGE 57 (1911) 226–238.

59) Vgl. PrOVGE 57 (1911) 233.

ristische Persönlichkeiten gelten, und auf die erfolgte Anerkennung durch die Staatsgewalt.“⁶⁰

Die Anerkennung dieser Rechtsgestalt ist nach Ansicht des Gerichts auch aus der bisher geübten Rechtspraxis zu entnehmen: Durch Verabschiedung des Staatshaushaltsgesetzes von 1898 ist die sich in Gebrauch befindliche Regelung bezüglich des Klosterfonds gesetzlich festgestellt.

Eine neuerliche gerichtliche Entscheidung bzgl. des Rechtscharakters des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds ist durch Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs (NdsStGH) vom 13. Juli 1972 erfolgt⁶¹. Klage geführt wurde wegen der Übernahme der Bewirtschaftung der Klosterforsten durch das Landwirtschaftsministerium sowie der Bewirtschaftung der Klosterforsten für gemeinsame Rechnung mit den Landesforsten. Die bezogenen Gesetzesbestimmungen waren die Art. 56 Abs. 2 (Schutz überkommener heimatgebundener Einrichtungen) und Art. 29 Abs. 1 (Organisation der öffentlichen Verwaltung durch das Landesministerium) der Vorläufigen niedersächsischen Verfassung (VNV).

Zur Interpretation des Begriffs der überkommenen heimatgebundenen Einrichtung im Sinne Art. 56 Abs. 2 VNV ist festzutellen, daß diese

„in besonders augenfälliger Weise bestimmte Schwerpunkte kultureller, wissenschaftlicher oder ökonomischer Art verkörpern, die im Verlauf der historischen Entwicklung dieser Länder eine eigenständige Ausprägung erfahren haben. Diese Merkmale sind [...] auch für den Begriff der »überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen« in Art. 56 Abs. 2 LV maßgebend, wobei allerdings weiter eine entsprechende Verankerung im Bewußtsein des für diese Fragen aufgeschlossenen Teiles der eingewohnten Bevölkerung hinzukommen muß“⁶².

Von der Vorschrift Art. 56 Abs. 2 VNV können demnach nur Einrichtungen betroffen werden, die eine Außenwirkung entfalten: „Ohne eine wechselseitige Beziehung zu der eingewohnten Bevölkerung sind kulturelle und historische Belange nicht denkbar“.⁶³ Das Gericht befindet daher, daß der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds zu den von Art. 56 Abs. 2 VNV geschützten Einrichtungen gehört:

„Der AHK verkörpert dadurch, daß in ihm der in dem ehemaligen Land Hannover säkularisierte Klosterbesitz als geschlossene Vermögensmasse zusammengefaßt und seit mehr als 150 Jahren unverändert ganz bestimmten Zwecken nutzbar ge-

60) PrOVGE 57 (1911) 234.

61) KirchE 13 (1972/1973) 2–19.

62) KirchE 13 (1972/1973) 10.

63) KirchE 13 (1972/1973) 10.

macht worden ist, eine für diesen Landesteil typisch gewordene Form der Erfüllung kultureller und sozialer Fürsorge.“⁶⁴

Zu dieser Heimatnähe gehört nach Auffassung des Gerichts auch, daß der Klosterfonds zu verschiedenen, von ihm dotierten Institutionen eine wechselseitige Beziehung pflegt und so die verschiedensten Bevölkerungskreise berührt.

Nach der Feststellung, daß der Klosterfonds unter den Schutz der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen gemäß Art. 56 Abs. 2. VNV fällt, bestimmt das Gericht näher, wie weit sich dieser Schutz erstreckt. Es stellt fest, daß für den Bestandsschutz der Zeitpunkt des Inkrafttretens der VNV, der 1. Mai 1951, maßgebend ist und daher der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bestehende Gesamtstatus, wie er sich im Verlauf der Geschichte herausgebildet hat, zu erfassen ist:

„Für den AHK als einer solchen Einrichtung bedeutet dies, daß sich die Erhaltungsgarantie [...] auf seine tatsächliche Wirksamkeit erstreckt, wie sie im Jahre 1951 als Endpunkt einer langen geschichtlichen Entwicklung bestanden hat, und zwar unabhängig davon, ob seine damalige Verwaltungsstruktur durch Gesetz festgelegt war [...] oder ob diese in ihren Anfängen auf das Landesherrliche Patent vom 8. Mai 1818 zurückgehende Struktur – sei es infolge möglicher Verkennung der Rechtslage, aus Traditionsgründen oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen – später ohne zwingenden Rechtsgrund beibehalten worden ist.“⁶⁵

Das Gericht entscheidet die Frage nicht, ob der Klosterfonds eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Qualität einer selbständigen juristischen Person ist oder nur ein rechtlich unselbständiges staatliches Sondervermögen, denn in beiden Fällen

„würde der AHK in dem gleichen Umfang [...] dem Bestandsschutz des Art. 56 Abs. 2 LV unterliegen, da sich diese Vorschrift nicht auf die Rechtsnatur der begünstigten Einrichtung abstellt und in der praktischen Auswirkung sogar möglicherweise nur unselbständige staatliche Einrichtungen erfaßt“⁶⁶.

Zu diesem tatsächlichen Bestand des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds gehört auch, daß er seit seiner Gründung durch eine besondere Verwaltungsbehörde, die Klosterkammer, verwaltet wird. In die Aufgabe der Klosterkammer, das Stiftungsvermögen als allein zuständige Behörde zweckentsprechend zu verwalten, ist zu keiner Zeit eingegriffen worden:

64) KirchE 13 (1972/1973) 11.

65) KirchE 13 (1972/1973) 13.

66) KirchE 13 (1972/1973) 13.

„Diese tatsächliche Entwicklung, die jedenfalls im Ergebnis dazu geführt hatte, daß der AHK nicht nur ausschließlich durch die Klosterkammer verwaltet, sondern daß auch die alleinige Vertretungsbefugnis der KIK in Angelegenheiten des Klosterfonds allgemein anerkannt war, ist durch die späteren staatsrechtlichen Verhältnisse weder unterbrochen noch abgeschwächt worden.“⁶⁷

Für das Gericht ist durch Rechtsprechung und Schrifttum bewiesen, daß sich die allgemeine Rechtsüberzeugung herausgebildet hat, daß der Klosterfonds von der Klosterkammer als „eigens und ausschließlich zu diesem Zweck bestellte Behörde“ verwaltet und rechtlich vertreten wird. Für den Klosterfonds als heimatgebundene Einrichtung folgt daher, daß zu seiner überlieferten Gestalt die Klosterkammer als Verwaltungsbehörde und Rechtsvertretung gehört. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß eine Änderung in der Verwaltung der Klosterkammer, mit der der Klosterfonds historisch verbunden ist, in seine dem Schutz von Art. 56 Abs. 2 VNV unterliegende Organisationsstruktur eingreift. Da ein Eingriff in die Verwaltungstätigkeit der Klosterkammer immer auch einen Eingriff in die Vermögensverwaltung bedeutet, verstößt eine derartige Maßnahme nach Ansicht des Gerichts ebenfalls gegen den Grundsatz, daß das Vermögen immer getrennt von den Staatskassen zu verwalten ist. Nutzt der Staat sein Aufsichtrecht über die Klosterkammer dergestalt, daß er auch Einfluß auf die Verwaltung nimmt, „so bricht er mit dem zugunsten des AHK bisher uneingeschränkt anerkannt gewesenen Grundsatz, daß sein Vermögen auch in verwaltungsmäßiger Hinsicht von anderen öffentlichen Kassen völlig getrennt zu halten ist“⁶⁸. Das schließt nicht aus, daß die Institution von Klosterfonds und Klosterkammer weiterentwickelt und den Zeiterfordernissen angepaßt werden kann. Überkommene Erscheinungsform und öffentliche Wirksamkeit dürfen nicht „in einer den Zielen der verfassungsrechtlichen Bestandssicherung zuwiderlaufenden Weise geschmälert“⁶⁹ werden.

„Diese überlieferte Aufgabenstellung bedingt es, daß der AHK von einer allein auf die speziellen Belange des Fonds ausgerichteten Sonderbehörde verwaltet und daß die Verwaltung seines Vermögens [...] ausschließlich nach eigenen Interessensgesichtspunkten erfolgt.“⁷⁰

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Urteilsfindung nur auf den Schutz des Klosterfonds durch die Verfassungsgarantie für überkommene heimatgebundene Einrichtungen abgestellt. Durch die Feststellung, daß sich der Verfassungsschutz nur auf den tatsächlichen Gesamtstatus zum Zeitpunkt des In-

67) KirchE 13 (1972/1973) 15.

68) KirchE 13 (1972/1973) 16.

69) KirchE 13 (1972/1973) 17.

70) KirchE 13 (1972/1973) 19.

krafttretens der VNV bezieht, hat der Staatsgerichtshof zwar eine weitreichende, aber keine umfassende Bestandsgarantie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds gegeben. Gemäß Art. 56 Abs. 2 VNV ist es nach wie vor möglich, die Gestalt des Klosterfonds und der Klosterkammer zu ändern: im Rahmen von Maßnahmen, die sich auf das ganze Land erstrecken und nicht organisatorischer Struktur sind, können die heimatgebundenen Einrichtungen sowohl geändert als auch aufgehoben werden.

Das Urteil bedeutet für den Klosterfonds und die Klosterkammer zwar einen nachhaltigen Bestandsschutz, aber keine endgültige Sicherung seiner historisch gewachsenen Struktur.

3.4 Zur Bestandsgarantie von Klosterfonds und Klosterkammer

In Anbetracht der Tatsache, daß das Urteil des NdsStGH von 1972 nur eine vorläufige Bestandsgarantie für Klosterfonds und Klosterkammer ergeben hat, stellt sich die Frage, ob es aufgrund der Eigentumsgarantie und des Säkularisationsverbotes des Grundgesetzes für kirchlich genutzte Vermögen einen weitergehenden Schutz geben kann. Art. 140 GG inkorporiert in das Grundgesetz die Art. 136, 137, 138 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919. Art. 138 Abs. 2 WRV garantiert den Religionsgesellschaften das Eigentum an dem für ihre Zwecke bestimmten Vermögen. Hinsichtlich dieses Artikels ist zu fragen, auf welche Gegenstände sich die Eigentumsgarantie erstreckt, welcher Art sie ist und welche Auswirkungen sich aus der Interpretation dieses Artikels für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds ergeben.

Zu überprüfen ist daher, inwieweit sich aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV in Zusammenhang mit Art. 14 GG ein gesetzlicher Schutz für die Vermögen der Religionsgesellschaften ergibt, auf welche Gegenstände er sich erstreckt und wie weit dieser reicht.

Art. 138 Abs. 2 WRV dagegen zählt drei kirchliche Vermögenmassen, nämlich die für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke, auf und garantiert den Religionsgesellschaften ihr Recht auf Nutzung an diesen. Wie *Heckel*⁷¹ gezeigt hat, sollen mit der Aufzählung dieser Stiftungszwecke „nicht drei Gruppen des Kirchenvermögens als vor anderen privilegiert herausgehoben werden“⁷², sondern das Kirchengut in seiner öffentlichen Funktion geschützt werden.

Es muß also zwischen der besonderen Eigentumsgarantie gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV für die Religionsgesellschaften und der allge-

71) Heckel J., Kirchengut und Staatsgewalt: Ein Beitrag zur Geschichte und Ordnung des heutigen gesamtdeutschen Staatskirchenrechts (Rechtsprobleme in Staat und Kirche. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 3 [FS Rudolf Smend], Göttingen 1952. Wieder abgedruckt in: Das blinde, undeutliche Wort Kirche: Gesammelte Aufsätze von J. Heckel, Köln, 1964, 346–347.

72) Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt 348.

meinen Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG unterschieden werden, da sonst der Sinn von Art. 138 Abs. 2 WRV „angesichts des Ausschlusses entschädigungsloser Enteignung durch Art. 14 GG [...] leerliefe“⁷³: „Die Bedeutung dieser besonderen Garantie ist in der Gewährleistung der kirchlichen Funktionsfreiheit zu erblicken, der das Kirchenvermögen dient.“⁷⁴ Sie greift also über die Garantie des Materiellen gemäß Art. 14 GG hinaus.

Neben einer umfassenden Vermögensgarantie stellt Art. 138 Abs. 2 WRV auch ein verfassungsrechtliches Säkularisationsverbot zugunsten des kirchlichen Vermögens dar. Die Rechtsprechung ist von dem ausschließlich privatrechtlichen Verständnis dieses Artikels abgerückt zugunsten des öffentlichen Aspektes der Kirche und unterscheidet nunmehr zwischen Enteignungsakten gegen Privatpersonen, deren Eigentum der enteignende Staat anerkennt, und denen gegen kirchliches Gut, dessen Eigentum der Staat nicht anerkennt und welches er als öffentliches Gut vereinnahmt. Die Säkularisation richtet sich nicht gegen das Privatvermögen der Kirche, sondern greift nach dem Kirchengut als öffentlichem Vermögen und trifft damit die Kirche als öffentliche Institution⁷⁵:

„Das ist kein Akt verwaltungrechtlicher oder gesetzlicher Expropriation, sondern politische Redintegration. Der Sinn des Grundrechts ist daher der Schutz des Kirchenguts in seiner öffentlichen Funktion für die Kirche gegenüber den Versuchen des Staates, aus dem Öffentlichkeitscharakter jenes Vermögens einen Rechtstitel für einen Zugriff auf das Kirchengut abzuleiten.“⁷⁶

In der Auslegung ist das Säkularisationsverbot von Art. 138 Abs. 2 WRV entgegen der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG, „der jede Art und jeden Bestandteil privaten Vermögens gleichmäßig betrifft, abgestuft nach dem Intensitätsgrad der Funktionsbezogenheit“⁷⁷.

Grundsätzlich unantastbar sind RES SACRAE, Dinge, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen. Kirchliches Vermögen, das nur mittelbar kirchlichen Zwecken dient, „profitiert von Art. 138 II WRV im Falle der Enteignung nur noch bei der Entschädigungszumessung“⁷⁸ und ist schon eher dem Zugriff der Enteignung ausgesetzt: „Bei den übrigen kirchlichen Vermögen schwächt sich die Schutzfunktion des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 II WRV weiter in dem Maße ab, in dem seine Nähe zur spezifisch kirchlichen Funktion abnimmt“⁷⁹. Nach neuerer Auffassung zählen zu den geschützten Vermö-

73) Campenhausen A. Frhr. v., Staatskirchenrecht, München 1983, 191.

74) Campenhausen A. Frhr. v., Eigentumsgarantie und Säkularisationsverbot im Grundgesetz (BayVBl. 102, 1971, 336).

75) Vgl. Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt 354.

76) Vgl. Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt 354.

77) v. Campenhausen, Eigentumsgarantie 337.

78) v. Campenhausen, Eigentumsgarantie 337.

79) v. Campenhausen, Staatskirchenrecht 190.

gen auch diejenigen, die nur mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, aber für Gottesdienste oder kirchliche Arbeit unabdingbar sind⁸⁰. Auch für die an kirchlichen Vermögen mögliche Enteignung hat Art. 138 Abs. 2 WRV i. V. m. Art. 140 GG Auswirkungen: Entschädigungen müssen in vollem Umfange erfolgen, nicht nur in angemessenem. Durch Enteignung kann der Staat die Widmung des Vermögens nicht aufheben, so daß der Wechsel des Eigentümers die spezifische Funktion des enteigneten Gutes nicht aufhebt, wenn die Kirchen dem nicht zustimmen⁸¹.

In bezug auf den Hannoverschen Klosterfonds bedeutet das, daß die Kirchen über die bestehenden Rechtstitel im Rahmen des Haftungsüberganges bei Gesamtrechtsnachfolge⁸² noch weitergehende Rechte auf Zuwendungen aus dem Vermögen des Klosterfonds haben, auch wenn sie nicht als direkte Destinatäre bezeichnet sind, da die Zweckbestimmung des Vermögens lediglich „zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art“⁸³ lautet und keine Gewichtung der Vermögensleistungen vorgenommen ist.

Durch den Ergänzungsvertrag zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Kirchen in Niedersachsen („Loccumer Vertrag“) vom 4. März 1966 wird diesbezüglich allerdings in Art. 11 eine Konkretisierung vorgenommen: „Das Land wird weiterhin bei dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds [...].[sc. und anderer Fonds] die Bestimmung dieser auch für kirchliche Zwecke berücksichtigen.“⁸⁴ Durch diesen Staatsvertrag ist die Vermögensmasse des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds als zumindest mittelbar kirchlichen Zwecken dienend beschrieben. Wenn das Vermögen des Klosterfonds nicht schon durch seine Herkunft als „ehemals geistliches Gut“ qualifiziert ist⁸⁵, so ist es durch Art. 11 des Loccumer Vertrages als wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienend anerkannt und unterliegt dem Säkularisationsverbot gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV. „Ein mit dem Ziel der Behinderung oder gar Unterbindung der in Art. 138 II WRV genannten Zwecke vorgenommener Eingriff in das Finanzvermögen würde unter das Säkularisationsverbot fallen“⁸⁶, weil der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds für die materiell-vermögensrechtliche Seite der Kirchen unverzichtbare Leistungen erbringt. Er ist also durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV in seinem Vermögensbestand garantiert und vor dem Zugriff durch die öffentliche Hand geschützt, da sein Vermögen direkt zu Leistungen an die Kirchen dient.

80) Nachweis bei v. Campenhausen, Eigentumsgarantie, Anm. 12.

81) Vgl. v. Campenhausen, Eigentumsgarantie 337.

82) Vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht 30–31.

83) § 79 Landesverfassungsgesetz von 1840. Hann. GS 18740, 141.

84) NdsGVBl. 1966, 4.

85) So die Auffassung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, vgl. PrOVGE 57 (1911) 233.

86) Grundmann S., zit. nach v. Campenhausen, Staatskirchenrecht 190.

4 Vermögenszusammensetzung, Leistungsverpflichtungen und Aufgaben

4.1 Vermögen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds

Der überwiegende Teil des Vermögens des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds besteht aus Grundbesitz, ein geringer Teil ist anderweitig angelegt. Dieses Vermögen ist Grundlage der Stiftung; zu Erhalt und Mehrung ist der Klosterfonds verpflichtet, aus seinen Erträgen hat er Leistungen gegenüber seinen Destinatären zu erbringen und kann aus den darüber hinausgehenden Überschüssen freiwillige Zuwendungen machen. Obwohl die Vermögensstruktur des Klosterfonds nicht unproblematisch ist, ist eine grundlegende Änderung dieser Vermögensstruktur nicht anzustreben. Gerade weil der Wertsteigerung von Grundbesitz keine vergleichbare Ertragssteigerung gegenübersteht, stellt sich die Frage, ob nicht durch eine andere Vermögenspolitik größere Gewinne erzielt werden sollten. Eine weite Streuung des Grundbesitzes bleibt aber deswegen Ziel der Vermögensstruktur, da gerade diese den Fortbestand des Klosterfonds durch politische Umbrüche und Inflationen gesichert hat. Daß die Verfolgung des Grundsatzes „Sicherheit vor Rendite“ und damit die grundbesitzorientierte Vermögenspolitik der Klosterkammer nicht nur dem Stiftungszwecke entspricht, sondern in dieser Weise auch erforderlich ist, hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof 1971 deutlich herausgestellt⁸⁷.

Nicht alles Vermögen des Klosterfonds gehört zum „werbenden Vermögen“, da ein bedeutender Teil des Grundvermögens keine Erträge erbringt, aber erhebliche Unterhaltungskosten verursacht. Zu diesem „nicht werbenden Vermögen“ gehören vor allem Gebäude und Klöster, zum größten Teil wertvolle historische Baudenkmale, die eines erheblichen Aufwandes bedürfen. Bisweilen decken die Einnahmen aus der Forstwirtschaft nicht die dabelbst entstehenden Kosten.

Die folgende Aufstellung⁸⁸ bietet einen kurzen Überblick über das Vermögen des Klosterfonds und die daraus resultierenden Leistungsverpflichtungen.

Der Grundbesitz des Klosterfonds betrug 1990 etwa 37.720 ha. Der größte Teil dieser Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz und umfaßt eine Fläche von ca. 11.600 ha, die sich auf 20 Klosterhöfe mit einer Durchschnittsgröße von 280 ha bei ca. 260 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und auf 5 Klosterhöfe mit weniger als 50 ha Fläche verteilt. Bis auf die Klostergüter Wöltingerode und Wülfighausen, die von der Klosterkammer selbst bewirtschaftet werden, sind alle anderen Güter oder Höfe verpachtet.

87) Urteil des NdsStGH vom 13. Juli 1972. Abgedruckt in KirchE 13 (1972–1973) 18.

88) Den genannten Flächengrößen liegt der Stand 6/1990 zugrunde, vgl. Klosterkammer Hannover, Klosterkammer Hannover [Informationsfaltblatt IV/1990], 3.

Etwa ein Drittel der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche sind als Streuländereien verpachtet. Unter den im Besitz des Klosterfonds befindlichen Gütern sind noch sieben⁸⁹, die ihren Ursprung in der Reformation haben und drei Güter, die aus ehemaligen Vorwerken (Aushöfen) von Reformationsgütern entstanden sind. Sechs weitere Güter stammen aus der Säkularisation⁹⁰, eines aus dem 1817 zwischen Hessen und Hannover vollzogenen Landtausch⁹¹. Der Landbesitz des Klosterfonds unterlag im Laufe der Zeit einem erheblichen Wandel. Vor allem durch öffentlichen Bedarf ist es zu Gebietsverlusten für den Klosterfonds gekommen. Das Klostergut Weende etwa ist durch den Verkehrswegebau so zerschnitten worden, daß es nicht mehr zu bewirtschaften war und aufgelöst werden mußte.

Die Fläche des forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes beträgt ca. 24.800 ha und macht damit etwa zwei Drittel des gesamten Landbesitzes des Klosterfonds aus, ungefähr die Hälfte des Forstbesitzes liegt in der Lüneburger Heide.

Der Klosterfonds hat auf einer Gesamtfläche von ca. 1.020 ha Erbpachtgrundstücke vergeben. Obwohl diese Erbpachtgrundstücke nur eine geringe Fläche ausmachen, haben sie große Bedeutung für den Klosterfonds, da sie wesentliche höhere Erträge erbringen als land- und forstwirtschaftlich genutzter Grund⁹².

Ferner sind ca. 240 ha Grundfläche zur Gebäudenutzung oder Ausbeutung von Bodenschätzen verpachtet. Ebenfalls im Besitz des Klosterfonds befinden sich Dienstgrundstücke zur Unterbringung ihrer eigenen Dienststellen wie Klosterkammer, Klosterrentämter (Verwaltungsaußenstellen der Klosterkammer), Klosterforst- und Revierforstämter sowie Dienst- und Werkswohnungen für Angestellte.

Zahlreiche Grundstücke, die in den Besitz des Klosterfonds übergegangen sind, dienen nach wie vor kirchlichen Zwecken. Dazu gehören etwa Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Küstergebäude, Friedhöfe und bebaute wie unbebaute Dotationsflächen⁹³. Ebenso ist der Klosterfonds Eigentümer der fünf Calen-

89) Bursfelde, Hilwartshausen, Mariengarten, Mariensee, Marienstein, Wiebrechtshausen, Wülfinghausen.

90) Grauhof, Lamspringe, Marienrode, Riechenberg, Sorsum, Wöltingerode.

91) Höckelheim.

92) 1980 erbrachten 900 ha Erbbaurechte, etwa 2,5 % des Grundvermögens, mit 6,5 Millionen DM fast ein Viertel der gesamten Einnahmen des Klosterfonds. Vgl. Campenhausen Axel Frhr. v., *Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover – Portrait eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens* (ZöGU 4, 1981, 482).

93) „Von der Bauabteilung der Klosterkammer werden ca. 2.000 Einzelgebäude baulich betreut. Sie setzen sich zusammen aus dem Gebäudebesatz von 28 Klostergütern und -höfen, 85 Forstdienstgehöften, 21 Pfarr- und Küsterhäusern, 44 Kirchen (30 ev. und 13 kath. sowie der Ruine Riechenberg), zwei Friedhofskapellen, 15 Klöstern und Stiften, 26 Mietobjekten und vier Dienstgebäuden.“ v. Campenhausen, *Klosterfonds/Portrait* 478. Die Angaben beziehen sich auf den Stand von 1980; bei

berger Klöster. In der Regel werfen diese Gebäude keine Erträge ab, da es sich meist um denkmalgeschützte Bausubstanz handelt, erfordern aber „einen erheblichen Unterhaltungsaufwand, dem im Verhältnis dazu nur ganz geringe Einnahmen gegenüberstehen, und belastet den Klosterfonds stark“⁹⁴.

Außer in Grundbesitz besteht noch Vermögen des Klosterfonds in Wertpapieren und Beteiligungen⁹⁵.

4.2 Leistungen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds

Die laufenden Einnahmen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden zur Deckung der Ausgaben, zu denen der Klosterfonds rechtlich verpflichtet ist, und zur Erbringung von freiwilligen Leistungen verwandt.

4.2.1 Herkunft der Leistungsverpflichtungen

Die Leistungsverpflichtungen des Klosterfonds liegen in seiner Entstehung begründet. Für Leistungen gegenüber der evangelischen Kirche stammen sie aus der Zeit der Reformation, für Leistungen an die katholische Kirche aus der Säkularisation. Grundsätzlich beruhen sie auf dem Prinzip „Haftungsnachfolge bei Gesamtrechtsnachfolge“.

§ 79 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 bestimmt neben den kirchlichen Destinatären weiterhin die Landesuniversität, Unterrichtszwecke sowie milde Zwecke aller Art. Die Verpflichtung gegenüber den Kirchen sind in der Regel fest umrissen; sie bestehen in Baulasten und Geldzahlungen, oftmals als Ablöse von Naturalleistungen. Die Leistungen an die anderen, gesetzlich bestimmten Destinatäre sind wie bei der Universität Göttingen geschichtlich gewachsen. Alle Destinatäre haben aber nur einen Anspruch auf „angemessene Berücksichtigung“.

Als heimatgebundene Einrichtung erbringt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds stiftungsmäßige Leistungen grundsätzlich nur auf dem Gebiet der ehemaligen preußischen Provinz Hannover; gegenüber dem früheren Königreich Hannover werden der 1922 zur Provinz Hannover gekommenen Grafschaft Pyrmont und der 1932 zugeteilten Grafschaft Schaumburg Stiftungsleistungen des Klosterfonds zuteil. Ausgenommen von den Leistungen sind die heute ebenfalls zum Bundesland Niedersachsen gehörenden ehemaligen Länder Braunschweig und Oldenburg sowie die Stadt Cuxhaven.

den genannten 15 Klöstern und Stiften gehören nur die fünf Calenberger Klöster dem Klosterfonds.

94) Gutachten des Landesrechnungshofes. Zit. nach v. Campenhausen, Klosterfonds/Portrait, 488.

95) 1980 umfaßte das Vermögen des Klosterfonds Wertpapiere und Beteiligungen mit dem Nennwert von 20,5 Millionen DM. v. Campenhausen, Klosterfonds/Portrait 477.

4.2.2 Leistungen aufgrund von Rechtsverpflichtungen

Die fünf Calenberger Klöster sind Bestandteil des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Das älteste der Calenberger Klöster ist Barsinghausen. Wahrscheinlich 1193 als Doppelkloster mit Regel der Augustiner-Regularkanoniker gegründet, ist es für 1203 urkundlich belegt. Seit 1229 sind im Konvent nur noch Chorfrauen nachgewiesen. Das Gründungsdatum des Klosters Marienwerder ist ebenfalls nicht sicher, kann aber für das Jahr 1196 angenommen werden; nachzuweisen ist die Weihe der Klosterkirche des Augustiner-Chorherrenkonventes im Jahre 1200. 1214 wurden die Chorherren durch Chorfrauen ersetzt. Die verbleibenden Klöster Mariensee, Wennigsen und Barsinghausen wurden von Anfang an als Frauenklöster geplant und eingerichtet; in Wennigsen und Wülfinghausen lebten die Konvente nach der Augustinerregel, von Mariensee jedoch wissen wir durch eine Urkunde, daß die Nonnen im Jahre 1231 nach den *Consuetudines* der Zisterzienser lebten. Das Kloster Mariensee entstand im Jahre 1215, als der bereits bestehende Konvent dorthin verlegt worden ist, das Kloster Wülfinghausen im Jahre 1236, als ebenfalls ein schon bestehender Konvent dort neu angesiedelt wurde. Die Gründung des zweitjüngsten Klosters in Wennigsen ist schwer zu datieren; aus dem Jahre 1224 ist aber eine Urkunde erhalten, die eine Grundausrüstung des Klosters voraussetzt. Für den Bauunterhalt der Gebäude, die alle unter Denkmalschutz stehen, hat der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds hohe Leistungen zu erbringen. Für die als evangelische Damenstifte fortbestehenden Klöster hat er ebenfalls die Bezüge des Konvents und der Klosterangehörigen zu tragen.

Der Klosterfonds ist für die Baulasten der ihm selbst gehörenden Kirchen zuständig, wie er auch teilweise bei ihm nicht gehörenden Kirchen zur Übernahme der Baulast verpflichtet ist. Insgesamt muß er für 45 Kirchen aufkommen, die bis auf eine als denkmalswert einzustufen sind. Ebenso zählen die Gebäude der Klosterhöfe, Forstbetriebe und auch Dienststellengebäude zu den erhaltenswerten Bauten.

Neben den kirchlichen Gebäuden gehören dem Klosterfonds verschiedene Dienstgebäude wie Werkwohnungen, Revierförstereien, Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebe und nicht zuletzt auch seine Dienststellengebäude, so daß sich die Zuständigkeit auf etwa 2000 Gebäude erstreckt. Den Aufwand für seine Verwaltungstätigkeit hat der Klosterfonds selbst zu erwirtschaften.

Zu den Lüneburger Klöstern, die oft auch „Heideklöster“ genannt werden und seit der Reformation als evangelische Damenstifte fortbestehen, gehören die Klöster Ebstorf (Benediktinerinnen, gegründet wahrscheinlich 1170, urkundlich nachgewiesen 1197), Isenhagen (Zisterzienserinnen, gegründet 1243), Lüne (Benediktinerinnen, gegründet 1172), Medingen (Zisterzienserinnenkloster, gegründet 1228) und Wienhausen (Zisterzienserinnen, gegründet wahrscheinlich 1231), Walsrode (Benediktinerinnen; erste urkundliche Erwähnung 986, 1255 Beleg für die Annahme der Benediktsregel).

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds übernahm 1963 anstelle des Landes Niedersachsen Verpflichtungen gegenüber den Lüneburger Klöstern. Er übernahm auch bisher vom Land freiwillig erbrachte Leistungen. Die Zulässigkeit dieser Regelungen ist verfassungsrechtlich umstritten⁹⁶.

Der Klosterfonds ist in einigen Fällen zur Zahlung von Zuschüssen, teilweise in Abgeltung früherer Naturalleistungen zu den Gehältern von Geistlichen und Kirchenangestellten (Küster, Organisten etc.) sowie zu Leistungen für Heizungs- und Kultuskosten verpflichtet. Im Sinne einer Vereinfachung wird eine Abgeltung dieser oft geringen Summen angestrebt.

4.2.3 Freiwillige Zuwendungen

Grundlage für die freiwillige Zuwendung von Mitteln aus den Erträgen des Klosterfonds ist das Gründungspatent von 1818 und der § 79 des Landesverfassungsgesetzes von 1840. Dort ist vorgesehen, das Vermögen „allein Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen auch zu milden Zwecken aller Art“ zu verwenden. In allen genannten Bereichen erbringt der Klosterfonds Leistungen. Zu den „milden Zwecken aller Art“ zählen Leistungen verschiedenster Art. Sie umfassen die Denkmalpflege an eigenem wie fremden Besitz, Heimat- und Kulturpflege, Zuschüsse an Gruppen oder Einzelpersonen, die auf dem „vielgliederten Gebiet des heimatlichen Kulturlebens“⁹⁷ tätig sind. In der Tradition der mittelalterlichen Klöster, zu deren Aufgabenschwerpunkten die Armen- und Krankenfürsorge gehörte, erbringt der Klosterfonds auch auf diesem Gebiet in Ergänzung der Aufgaben des Staates Leistungen für Kinder und Jugendliche, Alte, Kranke und Behinderte.

4.3 Weitere Aufgaben von Klosterkammer und Klosterkammerpräsident

Seit ihrer Gründung haben Klosterfonds und Klosterkammer verschiedene Aufgabenerweiterungen erfahren. Mit dem Klosterfonds vereinigt wurden 1850 die bislang als selbständige Vermögensmassen bestehenden Männerstifte zu Bardowick, Einbeck, Hameln, Ramelsloh und Wunstorf, in denen kein Gemeinschaftsleben mehr existierte. Die Stifte wurden aufgehoben und die Vermögensmassen dem Klosterfonds zugeschlagen. Im gleichen Jahr wurde auch das Benediktinerkloster St. Michaelis in Lüneburg, dessen Vermögenserträge nur noch zur Unterhaltung des Präsidenten der Lüneburger Ritterschaft und der dortigen Ritterakademie dienten, aufgehoben und das Vermögen mit dem Klosterfonds zusammengelegt.

Nach und nach wurden der Klosterkammer, die zunächst nur für den Klosterfonds zuständig war, die Verwaltung anderer Fonds ähnlicher Zielsetzung übertragen. 1850 übernahm die Klosterkammer die Verwaltung des Hospitalfonds St. Benedikti zu Lüneburg, einer Anstalt der Armenunterstützung. Nach Aufhebung des Klosters, an das die Stiftung bisher angelehnt war, wurde die Verwaltung des als ein selbständiges Vermögenssubjekt be-

96) Vgl. Klosterkammer, Klosterfonds 75; v. Campenhausen, Evangelische Klöster 39.

97) Klosterkammer, Klosterfonds 98.

stehenden Hospitals St. Benedikti zu Lüneburg unter die Aufsicht und Leitung der Königlichen Klosterkammer gestellt. 1878 wurde der Klosterkammer die Aufsicht und 1893 die Verwaltung des Domstrukturfonds Verden angewiesen. 1832 wurde die Verwaltung des Stiftes Ilfeld der Klosterkammer übertragen; da das Stift Ilfeld nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone lag, konnte die Klosterkammer die Verwaltung nicht mehr weiterführen⁹⁸. Im Jahre 1937 schließlich wurden das Kloster „Unserer Lieben Frauen“ und die „Kloster-Berge-Stiftung“ bei Magdeburg der Verwaltung der Klosterkammer unterstellt. Wie im Falle des Stiftes Ilfeld konnte die Klosterkammer Hannover auch dessen Verwaltung nach 1945 nicht mehr ausführen.

Der Klosterkammerpräsident nimmt zusätzlich zu seinen Aufgaben die ihm für die „Lüneburger Klöster“ und die Stifte Bassum, Börstel, Fischbeck und Obernkirchen übertragene Rechtsaufsicht war. Durch Verordnung der preußischen Regierung vom 31. Juli 1937 wurde der Präsident der Klosterkammer Hannover zum „Landeskommissar für die Lüneburger Klöster“ bestimmt; eine Funktion, die seit 1889 der zuständige Regierungspräsident innegehabt hatte. Die sechs Lüneburger Klöster Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Walsrode und Wienhausen sind juristisch selbständig geblieben, obwohl fast ihr gesamter Grundbesitz unter Herzog Ernst dem Bekenner (1497–1546) und seinen Nachfolgern zum Kammergut des Fürstentums Lüneburg gegen Übernahme der Unterhaltsverpflichtungen eingezogen wurde. Vom Lüneburger Domanium ist der Klosterbesitz dann zum Hannoverschen gekommen und über die preußische Provinz Hannover dem nachmaligen Bundesland Niedersachsen angefallen. Das Land Niedersachsen hat durch Vertrag vom 22. September 1966 die Klosterkammer mit der Unterhaltung der Lüneburger Klöster, ausgenommen außerordentlicher Maßnahmen, betraut und sie dafür mit zusätzlichem Vermögen ausgestattet⁹⁹. Jedes Kloster ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt in seiner Verwaltung der vom Landesministerium jeweils erlassenen Klosterordnung. Der Klosterkammerpräsident übt für die Klöster die Rechtsaufsicht aus, die im wesentlichen aus der Bestätigung von Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsgeschäften besteht, welche die Klöster aufgrund ihrer Rechtsstellung selbständig führen.

Die vier Stifte¹⁰⁰ Bassum, Börstel, Fischbeck und Obernkirchen lagen ursprünglich nicht in welfischem Territorium. Das Stift Bassum gehörte zur Grafschaft Hoya, das Stift Börstel zum Bistum Osnabrück und die Stifte Fischbeck und Obernkirchen gehörten zur Grafschaft Schaumburg, die erst 1932 von Hessen zur Provinz Hannover gekommen war. Die Stifte sind juristisch selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und können sich eigene Klostersatzungen geben, die aber der Genehmigung des Kultusministeriums

98) Es konnte eine treuhänderische Verwaltung unter Wahrung des rechtlichen Charakters erreicht werden. Vgl. Wacke G., Über die von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar verwalteten Kirchengüter (AfKathKR 125, 1951, 1–28).

99) Vgl. v. Campenhausen, Evangelische Klöster 37–39.

100) Vgl. Klosterkammer, Klosterfonds 74, 79f.

unterliegen. Die bisher für die Stifte Bassum und Börstel vom Regierungspräsidenten, für das Stift Fischbeck vom Landrat und für das Stift Obernkirchen von einem eigens bestellten Stiftpflichtmann wahrgenommene Aufsicht ist 1946/1949 dem Präsidenten der Klosterkammer übertragen worden.

5 Zusammenfassung

Anhand der Betrachtung der Gestalt des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds ist deutlich geworden, daß seine Struktur und sein Wesen nur aus seiner geschichtlichen Entwicklung heraus verstanden werden kann. Eine isolierte Betrachtung einzelner Fakten oder der Versuch einer Beurteilung ohne Einbeziehung seiner Vergangenheit kann zu keinem treffenden Ergebnis führen.

Der Gang durch die Geschichte des Klosterfonds und der Klosterkammer hat gezeigt, daß seine Gestalt von einmaliger Art in Deutschland ist. Im Fürstentum Calenberg-Göttingen hat unter Herzogin Elisabeth eine Entwicklung ihren Ausgang genommen, die bis heute in der Einrichtung des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds „greifbar“ ist und Auswirkungen auf das Leben im Gebiet der früheren Provinz Hannover hat. In einer Synthese des überkommenen vorreformatorischen Rechtsdenkens mit dem reformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment und der neuen evangelischen Lehre hat Herzogin Elisabeth die bestehenden kirchlichen Einrichtungen unter Wahrung der überkommenen Ordnung von innen heraus reformiert und ihnen so im Geiste der ursprünglichen Stifter eine neue Ordnung gegeben: Eine Beschreibung der Geschichte des Klosterfonds kann daher nicht ohne die Begriffe Kontinuität und innere Erneuerung auskommen. Aber Herzogin Elisabeth hat nicht den bestehenden Zustand bestätigt und eine Fortschreibung dessen betrieben, sondern eine wirkliche Weiterentwicklung eingeleitet. Daß diese Vorgehensweise keine Selbstverständlichkeit darstellt, läßt sich eindeutig aus dem Vorgehen der anderen Welfenfürsten ersehen. An das Klosterregiment von Herzogin Elisabeth haben sich später alle Landesherrn gehalten, zu deren Herrschaft das Territorium Calenberg-Göttingen gekommen ist. In einzigartiger Weise ist mit dem geistlichen Vermögen verfahren worden, und die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Klostervermögen ist niemals in Frage gestellt worden, wenn ihm auch nicht immer eine korrekte Behandlung zuteil geworden ist und der praktische Umgang mit den Klostergütern sich oftmals nicht von dem der Kammergüter unterschied. Ihre Rechtspersönlichkeit ist kontinuierlich beibehalten und die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen ist ihnen nicht entzogen, sondern durch landesherrliche Maßnahmen bestätigt worden. Gerade aus den kritischen Situationen sind die Klöster gestärkt hervorgegangen. Die sicherlich hohen wirtschaftliche Belastungen durch Pfandleistungen für den Landesherrn haben ihnen im Rechtsverkehr die Anerkennung als gleichwertige juristische Persönlichkeit gebracht. Weitere solcher und ähnlicher Maßnahmen wären noch zu nennen.

Durch die Schenkung der drei Göttinger Klöster an die Julius-Universität zu Helmstedt, die einem ganz anderen Zweck dienen sollte, ist der Anstoß zu einer Zentralisierung des Klostervermögens gewesen, an deren Ende die heutige Klosterkammer als Verwaltungseinrichtung steht. Die Klostervermögen waren bis zur Säkularisation selbständig und wurden ihrem Stiftungszweck gemäß verwendet, kontrolliert durch die zentrale Verwaltung bei der fürstlichen Ratsstube. Das hat die Vermögen desolat gewordener Klöster davor geschützt, anderweitig verwendet oder eingezogen zu werden. Die Welfen respektierten auch nach der Reformation den ursprünglichen Verwendungszweck wie die juristische Persönlichkeit des geistlichen Gutes und verfuhrten im Geiste und Rechtsbewußtsein ihrer Vorfahren. Vielleicht ist hier auch der Ort, an dem von dem sprichwörtlichen „niedersächsischen Beharrungsvermögen“ die Rede sein muß.

Unter Wahrung des „ruhmwürdigen Verhaltens der Vorfahren“ zentralisierten die Welfen das ihnen zugefallene säkularisierte geistliche Vermögen in den Gebieten, die ihnen nach dem Wiener Kongreß zugefallen sind, zusammen mit dem bisher getrennt verwalteten geistlichen Gut in den eigenen Ländern in einer Großstiftung, dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Sie gingen bei dieser Stiftungerrichtung sogar so weit, daß sie das unter westfälisch-französischer Herrschaft zweckentfremdete geistliche Vermögen „reliierten“ und dem Klosterfonds zuwiesen. Der überkommene Klosterfonds ist heute eine der größten Stiftungen Deutschlands. Wichtig für die Einrichtung dieser neuen Großstiftung ist festzuhalten, daß sie mit der gleichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, den die in ihr aufgegangenen Stiftungen früher gehabt haben: der einer selbständigen juristischen Person.

In die Entwicklung von Klosterfonds und Klosterkammer ist zu keiner Zeit eingegriffen worden. Wohl ist die Institution Gegenstand der Anfrage gewesen, nie aber der Veränderung. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in den Jahren 1933 bis 1945; glücklicherweise ist dennoch kein allzugroßer Schaden am Vermögen entstanden und die Einrichtung als solche selbst nicht beeinträchtigt worden.

Die Auseinandersetzungen mit dem Klosterfonds und der Klosterkammer haben sich aber nicht nur auf eine vergleichsweise stillschweigende Akzeptanz der Einrichtung beschränkt. Immer wieder ist die sich weiterentwickelnde Struktur des Klosterfonds rechtsverbindlich anerkannt worden. Den Standpunkt, daß der Klosterfonds eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist und nur der Rechtsaufsicht des Staates, nicht aber seinem wie auch immer gearteten Einfluß unterliegt, haben sich alle auf seine Gründung folgenden Untersuchungen zu eigen gemacht. Die im Laufe der Zeit ergangenen Gutachten lassen anhand der vielen möglichen Rechtspositionen, die bezogen wurden, erkennen, daß die rechtliche Gestalt des Klosterfonds komplex ist und einer differenzierten Betrachtung bedarf.

Einen vorläufigen Schlußpunkt in der Rechtsdiskussion um den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds hat das Urteil des NdsStGH vom 13. Juli 1972 gebracht. Das Gericht stellte in diesem Urteil allein auf den Schutz über-

kommener heimatgebundener Einrichtungen gemäß Art. 56 Abs. 2 VNV ab und erkannte diesen verfassungsrechtlichen Schutz dem Klosterfonds zu. Ob dieser Schutz auch für die Klosterkammer gilt, ließ das Gericht offen, verneinte aber nicht die generelle Möglichkeit. Allerdings befand das Gericht, daß die Klosterkammer durch ihre Tätigkeit, die ein Wesensmerkmal des Klosterfonds darstellt, an der Bestandsgarantie des Klosterfonds teilhat. Der Beschluß gewährt dem Klosterfonds die uneingeschränkte Verwaltung seines Stiftungsvermögens, da ein Eingriff in die Vermögensverwaltung nach Ansicht des Gerichts die dem Schutz von Art. 56 Abs. 2 VNV unterliegende Struktur verletzt. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Erscheinungsweise wie die öffentliche Wirksamkeit des Klosterfonds nicht beeinträchtigt werden dürfen. Damit ist die überkommene Struktur, deren Gestalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VNV im Jahre 1951 nach Ansicht des NdsStGH allein Beurteilungsmaßstab ist, mit einem umfangreichen und nur schwer zu durchbrechenden Schutz versehen. Andere Gesetzesgrundlagen zieht das Gericht nicht heran. Einen nur vorläufigen Schutz des Klosterfonds stellt das Urteil deswegen dar, weil Art. 56 Abs. 2 VNV dem Land die Möglichkeit einräumt, „in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das ganze Land erstrecken“, die bestehenden heimatgebundenen Einrichtungen zu ändern oder ganz aufzuheben.

In der abschließenden Betrachtung des Säkularisationsverbotes des Grundgesetzes wird jedoch eine Möglichkeit sichtbar, dem Klosterfonds einen umfassenden Schutz zuteilwerden zu lassen, weil er als unmittelbar kirchlichen Zwecken dienendes Vermögen zu qualifizieren ist. Falls man das Vermögen des Klosterfonds, das eindeutig geistlicher Herkunft ist und zu geistlichen Zwecken gemäß dem Gründungspatent zu verwenden ist, nicht als „kirchliches Vermögen unter staatlicher Obhut“¹⁰¹ bezeichnen kann, so dient es doch eindeutig kirchlichen Zwecken. Die im Loccumer Vertrag von 1965 enthaltene Bestimmung, daß gemäß Art. 11 das Land bei dem Allgemeinen Hannoverischen Klosterfonds die Bestimmung dieses Vermögens für kirchliche Zwecke weiterhin berücksichtigen will, geht eindeutig in diese Richtung. Wenn der Staat auf das Vermögen des Klosterfonds Einfluß nimmt, und das geschieht aufgrund seiner besonderen Struktur schon durch eine Einwirkung gleich welcher Art auf die Verwaltung, verletzt er das Recht der Kirchen an diesem Vermögen. Weil aber Art. 138 Abs. 2. WRV i. V. m. Art. 140 GG ein Säkularisationsverbot ausspricht, ist zu fragen, inwieweit sich dieses in seiner Geltung abgestufte Säkularisationsverbot auf den Klosterfonds auswirkt. Einige auf Rechtsansprüchen an den Klosterfonds basierende Leistungen kommen direkt den *REBUS SACRIS* zu Gute. Unmittelbar dem Gottesdienst dienende Sachen sind aber mit einem strikten Säkularisationsverbot belegt. Da kirchliches Vermögen aus seiner Natur heraus immer einen öffentlichen Charakter hat, fallen alle Maßnahmen gegen kirchliche oder kirchlichen Zwecken dienenden Vermögen unter das Säkularisationsverbot. Das kirchliche oder kirchlichen

101) Wacke, Kirchen- und Klosterkammer Weimar 14.

Zwecken dienende Vermögen ist nicht unter privatrechtlichem Gesichtspunkt der schlichten Eigentumsgarantie zu betrachten; diese Betrachtungsweise ist unangemessen, da sie zu kurz greift. Aus dieser Rechtsinterpretation erwächst dem Klosterfonds ein umfassender Schutz seines Vermögens, da die Widmung eines kirchlichen Zwecken dienenden Vermögens nur durch die Kirchen selbst und nicht durch andere Maßnahmen aufgehoben werden kann.